

Sitzungsbericht

| | | |
|--------|-------------------------------------|------|
| Nr. 26 | Ausgegeben in Bonn, am 7. Juli 1950 | 1950 |
|--------|-------------------------------------|------|

26. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 30. Juni 1950 um 15 Uhr

| | |
|---|---|
| <p>Vorsitz: Ministerpräsident Kopf</p> <p>Schriftführer: Minister Albertz</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden: Dr. Fecht, Justizminister</p> <p>Bayern: Dr. Schlögl, Staatsminister für E., L. u. F. Dr. Hans Müller, Staatssekretär Dr. Grieser, Staatssekretär</p> <p>Groß-Berlin: Prof. Dr. Reuter, Oberbürgermeister Dr. Klein, Stadtrat</p> <p>Bremen: (B) Nolting-Hauff, Senator</p> <p>Hamburg: Frank, Senator</p> <p>Hessen: Dr. Hilpert, Staatsminister d. Finanzen</p> <p>Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident Dr. Strickrodt, Minister f. Finanzen Albertz, Minister f. Flü.-Wesen Dr. Hofmeister, Minister f. Justiz</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Dr. Spiecker, Minister o. P. Steinhoff, Minister f. Wiederaufbau</p> <p>Rheinland-Pfalz: Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kult.-Minister</p> <p>Schleswig-Holstein: Dr. Katz, Minister f. Justiz</p> <p>Württemberg-Baden: Dr. Stooß, Minister für L. u. E. Dr. Kaufmann, Finanzminister</p> <p>Württemberg-Hohenzollern: Renner, Innenminister Dr. Sauer, Kultusminister</p> <p>Zur Tagesordnung 446 D</p> <p>Mitteilung 446 D</p> <p>Dr. Hilpert (Hessen) 446 D</p> <p>Beschlußfassung 446 D</p> | <p>Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) (BR-Drucks. Nr. 439/50) . . . 447 A</p> <p>Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter . . . 447 A</p> <p>Frank (Hamburg) 449 D</p> <p>Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . 449 D</p> <p>Nolting-Hauff (Bremen) 450 B</p> <p>Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 451 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Notgesetzes für die Deutsche Hochseefischerei (BR-Drucks. Nr. 464/50) 451 B</p> <p>Frank (Hamburg), Berichterstatter . . . 451 B</p> <p>Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 451 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen (BR-Drucks. Nr. 463/50) . . . 451 C</p> <p>Renner (Württemberg-Hohenzollern) 451 C, 452 B</p> <p>Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter . . . 451 C</p> <p>Frank (Hamburg) 451 D, 452 D, 453 A</p> <p>Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 452 A</p> <p>Dr. Niklas, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 452 B, 453 B</p> <p>Dr. Hilpert (Hessen) 453 A</p> <p>Beschlußfassung: Vertagung 453 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse (BR-Drucks. Nr. 427/50) 453 C</p> <p>Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Berichterstatter 453 C</p> <p>Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter 454 B</p> <p>Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 455 A, 455 C, 456 A</p> <p>Nolting-Hauff (Bremen) 455 C</p> <p>Dr. Schlögl (Bayern) 456 A</p> <p>Beschlußfassung 454 D, 455 A, 455 C/D, 456 A/B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 465/50) 456 B</p> <p>Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . 456 B</p> <p>Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 458 B</p> <p>Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 459 B</p> <p>Nolting-Hauff (Bremen) 459 B</p> <p>Frank (Hamburg) 459 D</p> <p>Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) . . . 460 A</p> <p>Dr. Hans Müller (Bayern) 461 B</p> <p>Dr. Spiecker Nordrhein-Westfalen) . . . 461 C</p> <p>Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 461 C</p> <p>Beschlußfassung 462 B/C</p> |
|---|---|

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Soforthilfegesetzes** (BR-Drucks. Nr. 474/50) . . . 462 D
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter . . . 462 D
 Beschlußfassung . . . 462 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Notaufnah-
 me von Deutschen in das Bundesgebiet** (BR-
 Drucks. Nr. 473/50) . . . 462 D
 Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter . . . 462 D
 Beschlußfassung . . . 463 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung der
 Annahme an Kinder Statt** (BR-Drucks. Nr.
 476/50) . . . 463 A
 Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Bericht-
 erstatter . . . 463 A
 Beschlußfassung . . . 463 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Vermittlung
 der Annahme an Kindes Statt** (BR-Drucks. Nr.
 459/50) . . . 463 B
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . 463 B
 Beschlußfassung . . . 463 B
- Entwurf einer Verordnung zur **Auflösung
 oder Überführung von Einrichtungen der Ver-
 waltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**
 (BR-Drucks. Nr. 376/50) . . . 463 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Be-
 richterstatter . . . 463 C, 472 C, 473 A, 473 C
 Hellwege, Bundesminister für Angelegen-
 heiten des Bundesrats . . . 463 D, 473 D
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . 472 D, 473 A
 Dr. Schlögl (Bayern) . . . 473 B
 Dr. Hilpert (Hessen) . . . 473 C
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen) . . . 473 C
 Beschlußfassung . . . 464 D, 465 A, 473 D, 474 A
- (B) Entwurf eines **Bundeswohnungsgesetzes** (Ini-
 tiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen)
 (BR-Drucks. Nr. 424/50) . . . 465 A
 Steinhoff (Nordrhein-Westfalen), Antrag-
 steller . . . 465 A, 465 D
 Wildermuth, Bundesminister für Woh-
 nungsbau . . . 465 C, 466 A
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . 465 C, 465 D, 466 A
 Frank (Hamburg) . . . 465 D
 Dr. Fecht (Baden) . . . 466 A
 Beschlußfassung: Ausschußüberwei-
 sung . . . 466 A
- Verwaltungsanordnung betr. **Einkommen-
 steuerrichtlinien** für die Zeit vom 21. 6. 1948
 bis 31. 12. 1948 und für das Kalenderjahr 1949
 (ESTR II 1948 und 1949) . . . 466 B
 Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter . . . 466 B, 466 C
 Dr. Hilpert (Hessen) . . . 466 B, 466 D, 467 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 467 A
 Beschlußfassung . . . 467 A
- Verwaltungsanordnung betr. **steuerliche
 Richtlinien zum DM-Bilanzgesetz** vom 21. 8.
 1949. (BR-Drucks. Nr. 493/50) . . . 467 B
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . 467 B
 Beschlußfassung . . . 467 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine **Zählung der
 Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nicht-
 landwirtschaftlichen Arbeitsstätten und land-
 wirtschaftlichen Kleinbetrieben im Jahre 1950**
 (BR-Drucks. Nr. 490/50) . . . 467 C
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Be-
 richterstatter . . . 467 C
 Beschlußfassung . . . 467 D
- Verordnung zur Durchführung über **Hilfs-
 maßnahmen für Heimkehrer** (BR-Drucks. Nr.
 456/50) . . . 467 D
 Dr. Grieser (Bayern), Berichterstatter . . . 467 D
 Beschlußfassung . . . 469 A
- Anordnung über **Warenverkehr über die Zo-
 nengrenze** (BR-Drucks. Nr. 494/50) . . . 469 A
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Be-
 richterstatter . . . 469 A, 470 C
 Dr. Klein (Berlin) . . . 469 B
 Beschlußfassung . . . 470 D
- Anordnung über den **Verkehr mit landwirt-
 schaftlichen Erzeugnissen über die Zonen-
 grenze** (BR-Drucks. Nr. 499/50) . . . 470 D, 471 A, 471 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . 470 D, 471 B
 Dr. Hilpert (Hessen) . . . 471 A, 471 C, 472 A
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) . . . 471 A, 471 D
 Dr. Schlögl (Bayern) . . . 471 A, 471 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 471 A, 472 A
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . 471 B
 Beschlußfassung . . . 472 B
- Anordnung zur **Verlängerung der Geltungs-
 dauer der Anordnungen über die Bewirtschaf-
 tung und Marktregelung von Erzeugnissen der
 Landwirtschaft vom 30. 6. 50** (BR-Drucks. Nr.
 498/50) . . . 471 C
 Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter . . . 472 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . 472 C
 Beschlußfassung . . . 472 C
- Nächste Sitzung . . . 474 C
- Die Sitzung wird um 15.10 Uhr durch den Vize-
 präsidenten, Ministerpräsidenten Kopf, eröffnet.
- Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne
 die 26. Sitzung des Deutschen Bundesrats und be-
 grüße die Herren Vertreter der Bundesregierung
 sowie die Herren der Presse.
 Das Sitzungsprotokoll der 25. Sitzung liegt noch
 nicht vor.
 Die **Tagesordnung** ist in Ihren Händen. Ist zur
 Tagesordnung etwas zu sagen?
- Dr. **HILPERT** (Hessen): Ich bitte auf Grund der
 Geschäftsordnung, die Punkte 15, 17, 19 und 20 ab-
 zusetzen.
- Vizepräsident **KOPF**: Wenn ein Land wider-
 spricht, müssen nach unserer Geschäftsordnung
 diese Punkte abgesetzt werden. Die Punkte sind also
 abgesetzt.
 Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich
 den Herrn Schriftführer bitten, eine **Mitteilung** zu
 verlesen.
- Schriftführer **ALBERTZ** (Niedersachsen):
 Betr.: **Reichsstock für Arbeitseinsatz**.
 Auf Antrag des Ausschusses für Arbeit und So-
 zialpolitik habe ich den Rechtsausschuß des
 Bundesrates ersucht, ein Gutachten über die
 Rechtslage betreffend den Reichsstock für Ar-
 beitseinsatz zu erstatten. Insbesondere soll der
 Rechtsausschuß prüfen, ob hier ein Zweifelsfall
 nach Artikel 129 GG vorliegt, der von der Bun-
 desregierung im Einvernehmen mit dem Bun-
 desrat zu entscheiden ist. Ich darf das Einver-
 ständnis des Hohen Hauses annehmen, daß ich
 hiervon der Bundesregierung Mitteilung mache,
 da nach einer Besprechung zwischen dem Bun-

- (A) desarbeitsminister und den Landesarbeitsministern bestimmte Maßnahmen der Bundesregierung bis zur Erstattung dieses Gutachtens zurückgestellt werden sollen.

Unterschrift.

Vizepräsident **KOPF**: Ich nehme an, daß die Herren damit einverstanden sind, daß entsprechend gehandelt wird. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen dann zum 1. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) (BR-Drucks. Nr. 439/50).

Dr. **SCHLÖGL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das zur Beratung stehende Milch- und Fettgesetz, BR-Drucks. Nr. 439/50, soll die Grundlage schaffen für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf einem der wichtigsten Gebiete der Landwirtschaft, nämlich auf dem Gebiete der Milchwirtschaft.

Die wesentliche gesetzliche Grundlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft ist seit 20 Jahren das Reichsmilchgesetz vom 31. 7. 1930. Dieses enthielt in seinem § 38 auch die Möglichkeit zu weitgehenden Maßnahmen für eine planmäßige Ordnung der Milchwirtschaft unter Beteiligung der Wirtschaftskreise, der Milcherzeuger, der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe und des Milchhandels. Davon wurde zunächst durch Schaffung freiwilliger Zusammenschlüsse, später in den Maßnahmen des Reichsnährstandes durch zwangsweise Zusammenschlüsse wie auch durch zahlreiche andere marktordnende Maßnahmen Gebrauch gemacht. Den Maßnahmen der Milchwirtschaftsverbände folgten viele kriegswirtschaftliche Anordnungen, die jedoch mehr und mehr wieder ihre Berechtigung verloren.

- (B) Bestimmte marktordnende Regelungen werden aber gerade für die Milchwirtschaft stets unentbehrlich sein. Denn die Milch ist sowohl als Uerzeugnis wie in ihrer Verarbeitung zu Butter und Käse ein Erzeugnis, das sowohl für die erzeugende Landwirtschaft wie für das be- und verarbeitende Gewerbe und erst recht für die Verbraucherschaft von größter Bedeutung ist. Im Bauernhof bringt die Milch über 40, ja in bestimmten Gebieten bis zu 50 und 60% der Einnahmen des Betriebes. Dabei ist die Milch ein Erzeugnis, das in seiner Güte und Menge je nach den Jahreszeiten, Witterungs- und Fütterungsverhältnissen großen Schwankungen unterliegt und dazu außerordentlich leicht verderblich ist. Sie muß also möglichst rasch und möglichst geordnet dem Verbrauch und der Verwertung zugeführt werden. Die Gebiete der Milcherzeugung und des Milchverbrauchs sind sowohl für die Trinkmilch wie für die Werkmilch zudem sehr unterschiedlich, so daß eine geordnete Erfassung des Milchanfalls und ein ernährungsmäßig und wirtschaftlich geregelter Ausgleich zwischen den Gebieten notwendig wird. Alle Beteiligten wie die Gesamtheit haben das höchste Interesse daran, daß eine geordnete und ausreichende Versorgung mit gesundheitlich einwandfreier Milch und einwandfreien Milcherzeugnissen zu für Erzeuger und Verbraucher angemessenen Preisen unbedingt gesichert und erhalten wird. Diese Aufgabe kann nicht der vollen Gewerbefreiheit und willkürlichen Wirtschaftsgestaltung überlassen werden. Die krisenhafte Nachkriegsentwicklung und die ungeregelte Einfuhr von Milcherzeug-

nissen bilden weitere Krisengefahren der Milchwirtschaft. Die bisherigen marktordnenden Maßnahmen müssen daher auch weiterhin in angemessener Form aufrecht erhalten werden.

(C) Zu diesem Zweck versuchte im Vorjahr auf Verlangen aller beteiligten Wirtschaftskreise das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zunächst einerseits zu einer zeitgemäßen Neufassung des § 38 des Milchgesetzes zu kommen, andererseits zu einer auf diese Vorschrift gegründeten Regelung der Trinkmilchmärkte. Das erstere scheiterte bisher daran, daß die Besatzungsmächte, insbesondere die amerikanische Militärregierung, jede Schaffung von körperschaftlichen Zusammenschlüssen und jede Übertragung verwaltungsmäßiger Aufgaben auf sie ablehnten und die beteiligten Wirtschaftskreise, vor allem die Gewerkschaften, gegen zwangsweise Zusammenschlüsse waren. Die Anwendung des § 38 Abs. 5 aber mußte auf Widerspruch des Bundesjustizministeriums entfallen, das diese Vorschrift wegen ihrer weitgehenden Ermächtigung nicht mehr als rechtswirksam anerkannte. Im Hinblick auf die drängende Zeit erließen daher zunächst der Bundesernährungsminister und der Bundeswirtschaftsminister die sachlich zwingend notwendigen Maßnahmen der **Ordnung der Trinkmilchmärkte** durch die Anordnung vom 18. 3. 1950, gestützt auf das Bewirtschaftungsnotgesetz. Diese Rechtsgrundlage tritt nach der kürzlich vom Bundestag beschlossenen Verlängerung am 30. 9. 1950 außer Kraft, so daß bis dahin eine ausreichende neue Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, wenn nicht durch einen gesetzlosen Zustand ein für Milcherzeuger wie -verbraucher in gleicher Weise untragbarer Zusammenbruch der Ordnung auf dem Gebiet der Milchwirtschaft eintreten soll. Dies zu verhüten ist der Zweck des Milch- und Fettgesetzes.

(D) Der Ihnen vorliegende, vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf umfaßt 4 Abschnitte. Abschnitt 1 enthält die eigentlichen marktordnenden Bestimmungen für Milch und Milcherzeugnisse. Der 2. Abschnitt enthält die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette. Der 3. Abschnitt trifft Bestimmungen über Preisregelung, über Erhebung von Umlagen und Einführung verschiedener Verpflichtungen für die beteiligten Wirtschaftskreise. Der 4. Abschnitt endlich enthält Strafbestimmungen und bezeichnet außerdem zahlreiche Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

Der Agrarausschuß des Deutschen Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 15. 6. 1950 mit dem Gesetzentwurf eingehend befaßt und dabei die Notwendigkeit dieser **marktordnenden Maßnahmen** grundsätzlich anerkannt, jedoch eine Reihe von **Änderungsanträgen** beschlossen, die Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 461/50, einer rein technischen BR-Drucks. Nr. 471/50 und der ergänzenden, heute verteilten BR-Drucks. Nr. 496/50 vorliegen. Ich darf nur die wichtigsten herausgreifen und im einzelnen dazu folgendes sagen.

Zu § 1:

Die hier vorgeschlagene Einfügung entspricht der Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundesrates. Mit der Bezeichnung „nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörde)“ werden verfassungsrechtliche Bedenken ausgeschaltet. Sinngemäß müssen deshalb die in Ziff 1 b der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. 461/50 aufgeführten Stellen des Gesetzes entsprechend geändert werden.

(A) Zu § 1 Abs. 1:

Die hier beantragte Fassung erscheint notwendig, um die Milcherzeuger, ebenso wie es in § 2 Abs. 1 für die Milchhändler und Molkereien ausgesprochen ist, gesetzlich zu verpflichten, die Milch, sofern sie in den Verkehr gebracht wird, an eine von der Obersten Landesbehörde bestimmte Molkerei zu liefern. Es darf nicht in das Belieben der einzelnen Obersten Landesbehörde gestellt bleiben, ob eine solche Verpflichtung ausgesprochen wird oder nicht. Anderenfalls wäre eine einheitliche Regelung im ganzen Bundesgebiet für den Milchverkehr nicht gesichert.

Zu § 1 Abs. 3 und 4:

Diese Änderungen ergeben sich folgerichtig aus der vorgenannten Abänderung zu § 1 Abs. 1.

Zu § 3 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Fassung ist notwendig, um eine klarere und eindeutige Bezeichnung der in Frage kommenden Betriebe herbeizuführen.

Zu § 4:

Hier muß nicht nur eine Abnahme-, sondern auch eine Lieferpflicht ausgesprochen werden. Wenn für einen bestimmten Versorgungsbereich eine Molkerei zur Abnahme von Milch verpflichtet wird, so hilft dies nichts, wenn nicht andere Molkereien zur Lieferung an die Abnahmemolkerei verpflichtet werden können. Daraus ergibt sich auch die vorgeschlagene Neufassung der Überschrift des § 4.

Zu § 5 Satz 1 und § 6:

Der Agrarausschuß des Deutschen Bundesrates hielt die vorgeschlagene Neufassung für notwendig, um den Begriff „Straßenhandel“ auf das Milchgesetz in bestimmter Form abzustellen und zugleich die bisherigen Verbote des Straßenhandels aufrecht zu erhalten.

Aus der obengenannten Abänderung zu § 5 ergibt sich auch die vorgeschlagene Änderung zu § 6.

Zu § 7:

Die Fassung des Regierungsentwurfs läßt bei strenger Anwendung befürchten, daß den zu erwartenden zahlreichen Änderungsanträgen der Beteiligten in einem Ausmaß entsprochen werden muß, daß dadurch die ganze Marktordnung erheblich gefährdet wird. Auch sind die Interessen der Beteiligten gegenüber den Interessen der Allgemeinheit stark in den Vordergrund gestellt. Dem sucht der Abänderungsantrag des Agrarausschusses des Deutschen Bundesrates durch eine freiere Gestaltung der Vorschrift zu begegnen und die zu treffenden Maßnahmen stärker auf die Abwägung der Interessen der Allgemeinheit abzustellen.

Zu § 9:

Der beantragte Wegfall des § 9 ist durchaus begründet, da die dort vorgesehenen Maßnahmen auch schon auf Grund des Reichsmilchgesetzes, das immer noch in Kraft ist, getroffen werden können.

Zu § 9 a:

Die Neueinfügung dieses Paragraphen ist erforderlich, um die Rechtsgrundlage für die Regelung eines bestimmten Fettgehalts der Milch zu treffen, weil sonst nach dem 30. 9. 1950 entsprechend den Vorschriften des Milchgesetzes nur noch ungeteiltes Gemelke abgegeben werden dürfte, während andererseits die Notwendigkeit besteht, eingestellte Milch auszugeben. Dabei soll jedoch nur ein mög-

lichst gleichmäßiger Fettgehalt der abzugebenden Milch gesichert, nicht jedoch eine wesentliche Verringerung des Fettgehaltes gegenüber dem ungeteilten Gemelke herbeigeführt werden.

Zu § 10:

Dieser Paragraph enthält die wichtigen Bestimmungen über Ausgleichsmaßnahmen und Abgaben, die teils durch die Länder, teils durch den Bundesminister festgesetzt werden können. Die zu Abs. 2 vorgeschlagene Neufassung erstrebt eine möglichst klare Bezeichnung der von der Abgabe betroffenen Milch. Zugleich will sie die vorherige Anhörung der aus der Wirtschaft gebildeten Landesvereinigungen über die Verwendung der aufkommenden Mittel sichern. Die zu Abs. 3 vorgeschlagene Änderung soll die durch den Bundesminister festzusetzende erweiterte Abgabe (Butterpfennig) jeweils auf die Dauer von höchstens 4 Monaten beschränken, um zu verhüten, daß aus einer solchen Festsetzung eine zusätzliche Dauerabgabe entsteht.

Zu § 11:

Dieser Paragraph muß neu gefaßt werden. Die Neufassung war erforderlich, um eine Angleichung an die übrigen bereits vom Bundesrat verabschiedeten landwirtschaftlichen Marktordnungsgesetze zu erreichen.

Zu § 13:

Die in § 13 der Kabinettsfassung vorgesehene **Einfuhr- und Vorratsstelle für Butter und Schmalz** soll nach dem vom Agrarausschuß vorgeschlagenen neuen Abs. 3 b auch auf Ölsämereien, ölhaltige Früchte, Speisefette, Speiseöle sowie auf alle pflanzlichen und tierischen Fette und Öle ausgedehnt werden, soweit diese für die Herstellung von Nahrungsmitteln bestimmt sind. Die von mehreren, vor allem von süddeutschen Ländern beantragte Erweiterung auch für Käse, Milch- und Sahnedauerware wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Die beantragte Erweiterung wurde für notwendig gehalten, da der Margarinepreis außerordentlich starken Einfluß auf den Butterpreis und in diesem Zusammenhang auch auf den Milchpreis hat und die Gefahr besteht, daß über die Erschütterung dieser Preisverhältnisse die gesamte Milchwirtschaft in Unordnung gebracht werden kann. Die weiteren Bestimmungen der Neufassung ergeben sich aus dieser grundsätzlichen Änderung.

Die beantragte Einfügung des Abs. 5 erstrebt eine enge Zusammenarbeit der staatlichen Einfuhr- und Vorratsstelle mit den beteiligten Wirtschaftskreisen.

Zu § 16:

Der Agrarausschuß hat die Streichung des § 16 beantragt, da keinerlei Notwendigkeit besteht, für Margarineerzeugnisse einen Hinweis auf die Verwendung von Milch- und Milcherzeugnissen zu gestatten, die nach den bisherigen Vorschriften untersagt ist. Dadurch würde nur eine verstärkte Werbegemöglichkeit für Margarineerzeugnisse gegeben sein.

Zu § 18:

Die Ländervertreter im Agrarausschuß des Bundesrates waren überwiegend der Meinung, daß für die Verwendung der von den Molkereien erhobenen Umlage im Gesetz nur die unmittelbar die Milchwirtschaft fördernden Maßnahmen aufgeführt werden sollen. Diesen Forderungen entspricht die Ihnen vorliegende Neufassung des § 18.

(C)

(D)

(A) Zu § 21:

Die vom Bundesernährungsministerium dem Bundeskabinett eingereichte Fassung enthielt in § 21 eine Wiedereinführung der seit 1940 nicht mehr erhobenen **Fettsteuer**. Die Aufhebung der Fettsteuer erfolgte seinerzeit aus kriegsbedingten Gründen. Es ist Tatsache, daß eine starke Abhängigkeit des Butterpreises vom Margarinepreis besteht. Bei weiterem Absinken ist mit Sicherheit anzunehmen, daß zunächst der Butterpreis und dann zwangsläufig auch der Milchpreis nicht mehr gehalten werden können. Ich habe schon eingangs meiner Ausführungen klargelegt, daß immer noch 40—50 % der gesamten Einnahmen des Bauern aus der Milch kommen. Das Milchgeld ist das Blut des Bauernhofes, ohne das er nicht leben kann, und ist gleichzeitig der Treibstoff, der den Motor der Erzeugung auf den geforderten Touren halten kann. Einen Preiszusammenbruch auf dem Milchsektor hätte zunächst der Bauer zu tragen, der jedoch dadurch in seiner Produktionskraft wesentlich geschwächt würde. Die Folgen daraus hätte bei der großen Bedeutung der Landwirtschaft in der gesamten Volkswirtschaft letzten Endes nur die Allgemeinheit zu tragen. Die Länderernährungsminister haben deshalb in der vorgenannten Agrarausschußsitzung des Deutschen Bundesrates nach reiflicher Überlegung unter Würdigung aller politischen Gesichtspunkte mit überwiegender Mehrheit die Auffassung vertreten, daß die Fettsteuer als Ausgleichsmaßnahme zur Verhütung einer Katastrophe auf dem milchwirtschaftlichen Gebiet aufrecht erhalten werden muß. Im übrigen darf ich dazu ergänzend berichten, daß auch Mitglieder des Bundeskabinetts inzwischen die Meinung geäußert haben, daß sie gegen die Wiedereinführung der Fettsteuer keine Bedenken hätten, wenn diese Forderung von Seiten der politischen Vertreter des Bundestags erhoben werden würde. Inzwischen hat bereits der Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages sich mit dieser Frage beschäftigt und in seiner Sitzung am 27. 6. 1950 mit überwiegender Mehrheit den Beschluß gefaßt, daß die Fettsteuer aus den vorgenannten Gründen wieder eingeführt werden muß. Die aus der Fettsteuer aufkommenden Mittel sollen jedoch nicht, wie es vom Agrarausschuß des Deutschen Bundesrates in § 21 Abs. 4 ursprünglich vorgeschlagen worden ist, ausschließlich zur Verbilligung von Milch, Milcherzeugnissen und Fetten, sondern vor allem zur Verbilligung von Brotgetreide und Kunstdünger, vor allem Rohphosphaten, verwendet werden.

Der Agrarausschuß des Deutschen Bundesrates hat sich heute vormittag damit befaßt, und hat sich dem Beschluß des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages angeschlossen. Demzufolge wäre

Abs. 4 des § 21 zu ändern, wie Sie aus Ziff. 1 der Bundesrats-Drucksache Nr. 496/50 entnehmen wollen. Den Interessen der Verbraucher würde durch eine solche Maßnahme weitgehend Rechnung getragen, da das Aufkommen bei der Fettsteuer wiederum zur Verbilligung der übrigen Lebenshaltungskosten Verwendung finden wird.

Die übrigen Abänderungsvorschläge sind mehr redaktioneller Art oder bezwecken eine Angleichung an die bisher vom Bundesrat verabschiedeten Agrargesetze bzw. sind eine logische Folge der beantragten Änderungen zu den betreffenden Paragraphen.

Zum Schluß darf ich noch folgendes bemerken. Ich bin überzeugt, daß bei den meisten Kabinetten

in der Frage der Wiedereinführung der Fettsteuer die größten Bedenken vorhanden sind. Ich weiß wohl, daß diese Fettsteuer nicht nur zum Schutze der Bauern und des Milch- und Butterpreises eingeführt werden soll. Sie hat darüber hinaus noch eine viel größere Bedeutung. Wir dürfen die Überzeugung haben, daß wir zur Zeit an einem **Wendepunkt der gesamten deutschen Agrarpolitik** angelangt sind. Wir wissen nicht, wie die agrarpolitischen Verhältnisse sich ändern werden. Bisher sind nur wenige Agrargesetze angenommen worden. Fest steht aber, daß es nicht im Interesse der Gesamtwirtschaft liegen wird, auch nicht im Interesse der Verbraucher — von den Erzeugern ganz zu schweigen —, wenn wir bald in eine schwere Agrarkrise kommen. Die Situation ist sehr gespannt. Denn da die Kassen leer sind, werden die Subventionen in der Landwirtschaft wegfallen. Das wird zur Folge haben, daß wir die klassische Agrarpolitik vollständig aufgeben. Wir wissen, daß wir heute unter dem Druck des freien Handels leben. Dieser Druck ist nicht vom deutschen Volk und auch nicht in erster Linie von der Bundesregierung herbeigeführt worden. Es handelt sich um einen Druck der Besatzungsmächte. Ich empfehle Ihnen daher dringend, bei der Aussprache auch die Frage der Agrarpolitik zu berücksichtigen.

Wenn ich über den Rahmen eines Berichterstatters hinausgegangen bin, so deswegen, weil ich als Vertreter des stärksten Agrarlandes das Wort nicht noch einmal ergreifen wollte. Ich möchte Sie aber bitten, dieses große Agrargesetz — das Getreidegesetz haben wir ja schon angenommen — so anzunehmen, wie es der Agrarausschuß in seiner Mehrheit empfohlen hat.

FRANK (Hamburg). Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Herr Senator Schiller, kann heute an der Sitzung des Bundesrats nicht teilnehmen und hat mich gebeten, die **Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses** für ihn vorzutragen. Ich darf mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident, den Bericht des Herrn Professor Schiller kurz verlesen:

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den § 21 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen und damit den Antrag des Agrarausschusses auf Wiedereinführung der Fettsteuer abzulehnen. Der Wirtschaftsausschuß hält es nicht für angängig, Mittel für die Subventionierung, d. h. für die Verbilligung von Brotgetreide und Brot durch eine Verteuerung des Fettes zu gewinnen. Sollte sich aber der Bundesrat entgegen dieser Empfehlung entschließen, der Erhebung einer Fettsteuer zuzustimmen, so lehnt der Wirtschaftsausschuß hinsichtlich der Verwendung dieses Steueraufkommens die ausschließliche Verbilligung von Milch und Milcherzeugnissen ab und empfiehlt die Verbilligung lebensnotwendiger Nahrungsmittel einschl. Düngemittel.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit dem Gesetz nicht befaßt. Das war ja vielleicht ganz gut. Sonst hätte ein dritter Ausschuß dem Plenum eine dritte Stellungnahme vorgeschlagen, obwohl die Regierungen, die in den drei Ausschüssen vertreten sind, doch die gleichen sind. Ich bin aber von meiner Regierung beauftragt, vom Standpunkt der Gesundheitspolizei einige Ausführungen hierzu zu machen.

In dem Gesetz sind die **hygienischen Gesichtspunkte** zwar berücksichtigt, sie treten aber etwas

(A) in den Hintergrund. Meiner Regierung erscheint es angebracht, sie etwas stärker zu beleuchten.

Zu § 1 Abs. 1 beantragt meine Regierung, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Es ist nicht angebracht, die Ablieferungspflicht des Erzeugers gesetzlich festzulegen. Es sind keine durchschlagenden Gründe geltend gemacht worden, die Befugnisse der Länderregierungen einzuschränken. Es entbehrt zwar nicht einer gewissen pikanten Note, daß gerade der Herr Vertreter des Landes Bayern hier nun den unitarischen Gesichtspunkt so stark hervorgehoben und behauptet hat die einheitliche Regelung sei unbedingt notwendig. Wir, die wir sonst in diesen Dingen nicht so streng sind, sind allerdings gerade in diesem Punkt der Meinung, daß man doch ruhig etwas föderalistischer sein dürfte.

Dann halten wir es für notwendig, dem § 1 Abs. 4 einen weiteren Satz hinzuzufügen. Wenn die Molkereien verpflichtet sind, die Milch abzunehmen, so können Schwierigkeiten entstehen, falls sie unsaubere und schlechte Milch zurückweisen. Man könnte ja entgegen, dazu seien sie schon nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt. Gleichwohl scheint es mir durchaus richtig, das im Gesetz ausdrücklich festzulegen. Darum schlägt meine Regierung vor, dem Absatz 4 folgenden weiteren Satz hinzuzufügen:

Die Verpflichtung der Molkerei zur Abnahme der Milch entfällt, wenn die Führung des Erzeugerbetriebes und der Gesundheitszustand seines Milchviehbestandes den Verdacht begründet, daß die Milch wesentliche Gütemängel aufweist.

Ich will zur Begründung nur noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Es ist durchaus möglich, daß in einem Ort sämtliche Landwirte bis etwa auf einen bei der Tuberkulosebekämpfung zusammenarbeiten und nur einer sich weigert. Die Molkerei müßte in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, die Milch aus diesem Betrieb zurückzuweisen.

(B) Dann sind wir der Auffassung, daß die Bestimmung des § 11 Abs. 3 nicht gestrichen werden sollte. Die Möglichkeit, daß je nach der Güte der abzuliefernden Milch und der abzuliefernden Milch-erzeugnisse dem Erzeuger Prämien gewährt werden können, sollte erhalten bleiben. Dabei sollte klar gestellt sein, daß zu dem Begriff „Güte der Milch“ auch die hygienischen Erfordernisse gehören.

Das sind die Punkte, die meine Regierung zu dem Gesetz vorzubringen hat. Ich darf sie noch einmal wiederholen. In § 1 Abs. 1 beantragen wir, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Der Unterschied zwischen der Fassung der Regierung und der Fassung des Agrarausschusses ist folgender. Die Regierungsvorlage ermächtigt die Landesbehörden, die Verpflichtung zur Abnahme der Milch den Molkereien aufzuerlegen, während in der Fassung des Agrarausschusses diese Verpflichtung schon gesetzlich festgelegt ist. Hier beantragen wir also, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Dann wollen wir durch einen Zusatz in § 1 Abs. 4 den Molkereien die Möglichkeit gewähren, nicht einwandfreie Milch zurückzuweisen, ohne daß sie sich hierüber im Zivilverfahren auf einen Streit einlassen müssen. Schließlich beantragen wir, in § 11 den Abs. 3 zu belassen, der dann allerdings nach den Änderungsanträgen des Agrarausschusses Abs. 4 werden müßte.

NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat heute beschlossen, zu beantragen, die Vorlage

zu vertagen. Der § 21 der Vorlage, den auch der Herr Berichterstatter als eine der schwierigsten Bestimmungen des Gesetzes bezeichnet hat, ist eine Bestimmung, die nach Auffassung des Finanzausschusses noch in größerem Zusammenhang durchdacht werden müßte.

Zunächst möchte ich das richtigstellen, was Herr Senator Frank für den Wirtschaftsausschuß ausgeführt hat. Die Regierungsvorlage sieht doch nicht eine Aufhebung der Fettsteuer vor, sondern sie sieht eine Außerkraftsetzung der Verordnung über die Aufhebung der Fettsteuer, also eine Wiedereinführung der Fettsteuer vor. Es heißt in der Begründung der Regierungsvorlage:

Nach § 21 soll die bereits im Jahre 1933 eingeführte, seit dem Jahre 1940 nicht mehr erhobene Fettsteuer wieder erhoben werden.

Der Agrarausschuß hat nun bezüglich der Regierungsvorlage Änderungen insoweit vorgeschlagen, als die Wiedereinführung der Fettsteuer nur unter gewissen Vorbehalten und Maßgaben erfolgen soll. Zunächst ist nach diesen Abänderungsanträgen vorgesehen, die Bundesregierung zu ermächtigen, den Steuersatz zum Zwecke des Preisausgleichs zu ändern. Dabei darf der Betrag von 50 Dpfg für ein Kilogramm nicht überschritten werden. Die Bundesregierung soll durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt bestimmen, von dem an die Fettsteuer erhoben wird.

Nun komme ich zu dem Punkt, der für den Finanzausschuß bei seinen Überlegungen ausschlaggebend war. Die aus der Fettsteuer aufkommenden Mittel sollten ausschließlich zur Verbilligung von Milch, Milcherzeugnissen und Fetten Verwendung finden. Nach der vom Agrarausschuß beschlossenen Fassung sollen aber die aus der Fettsteuer aufkommenden Mittel allgemeiner, nämlich zur **Verbilligung von lebensnotwendigen Nahrungsmitteln und von Phosphatdüngemitteln** verwendet werden. Das bedeutet, daß das Aufkommen aus der Fettsteuer offenbar gedacht ist als ein Ausgleich für die etwa notwendig werdende teilweise Aufrechterhaltung der Subventionen, und zwar im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die seitens der Bundesregierung in Bezug auf die Steuerung der Getreidepreise und die Festsetzung des Brotpreises vorgesehen sind. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Wiedereinführung der Fettsteuer überhaupt nur im Zusammenhang mit den übrigen Vorlagen bezüglich des Brotpreises und der Getreidepreise gesehen werden sollte. Nun ist bereits die Anordnung über die Festsetzung von Getreidepreisen, die unter Punkt 15 auf dem Nachtrag zur Tagesordnung stand, abgesetzt worden. Außerdem steht unter Nr. 3 auf der Tagesordnung noch der Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen. Auch bei dieser Vorlage kann natürlich die Frage einer Restaufrechterhaltung der Subventionen eine Rolle spielen. Bei der ganzen Lage des Bundeshaushalts und der Länderhaushalte erscheint es nach der einstimmigen Auffassung des Finanzausschusses völlig ausgeschlossen, die Subventionen aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln auch nur teilweise weiter zu zahlen. Wenn es erforderlich werden sollte, im Zusammenhang mit den übrigen von mir erwähnten Vorlagen die Subventionen auch nur in einem Restbestand bestehen zu lassen, wird es notwendig sein, zur Deckung hierfür neue Steuerquellen zu erschließen. Die Fettsteuer könnte dazu Verwendung finden. Wie weit aber das Aufkommen aus der Fettsteuer überhaupt ausreichen könnte, um ein solches Vorhaben zu

(A) decken, müßte erst noch eingehend geprüft werden. Dazu war der Finanzausschuß heute noch nicht in der Lage.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat den Antrag gestellt, diesen Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen. Wird zu dem Antrag das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann muß ich zunächst einmal über diesen Antrag abstimmen lassen. Wer dem Antrage des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich darf dann aber bitten, daß sich der Wirtschaftsausschuß, der bei seinen Untersuchungen anscheinend von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, noch einmal mit dieser Frage beschäftigt. Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Dr. **HILPERT** (Hessen): Wäre es vielleicht möglich, vom Herrn Präsidenten zu erfahren, ob ihm in der Zwischenzeit eine Nachricht aus dem Bundeskabinett zuteil geworden ist, damit wir über den neuesten Stand unterrichtet sind!

Vizepräsident **KOPF**: Der Herr Bundesernährungsminister, der selbst anwesend ist, hat mir gesagt, es bestehe nur die Regierungsvorlage, die uns vorliegt.

(Bundesernährungsminister Dr. Niklas:

So ist es!)

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei** (BR-Drucks. Nr. 464/50).

FRANK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Verlängerung des Notgesetzes für die Deutsche Hochseefischerei tritt am 30. Juni 1950 außer Kraft und hat eine Auslaufzeit bis zum 13. Juli. Das Gesetz hat nach unserer Auffassung, d. h. also, nach Auffassung der vier Küstenländer, die ja im wesentlichen an der Seefischerei beteiligt sind, gewisse Mängel. Die Sachbearbeiter sowohl wie die Direktoren der einzelnen großen Seefischereihäfen und -anlagen sitzen heute in Stade auf einer Tagung zusammen, um dieser Gesetzesvorlage eine andere Note zu geben.

Im wesentlichen ist, wenn ich das ganz kurz sagen soll, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz eine **Verbilligung der Bunkerkohle** für die Hochseefischerei vorsieht. Die Herren, die heute in Stade zusammensitzen, wollen prüfen, inwieweit die Zuteilung der Bunkerkohle evtl. abgesetzt werden kann bei solchen Fahrzeugen, die wir in den Seefischereihäfen gewissermaßen als Wrackschiffe bezeichnen.

Im übrigen ist der Wunsch laut geworden, auch einmal kurz zu überprüfen, inwieweit das Gesetz hinsichtlich der **Verzinsung** der über die Länderbanken gegebenen **Kredite** verbessert werden kann. Insbesondere soll geprüft werden, ob eventuell der direkte Weg über das Bundeskabinett, der ja auch sonst beim Seedampferbau eingeschlagen wird, gegangen und mit Bundesmitteln unmittelbar geholfen werden kann. Da ich bestimmt weiß, daß in der uns noch zur Verfügung stehenden Zeit Schwierigkeiten für die Seefischerei nicht eintreten werden und die eventuellen Abänderungswünsche dem Bundeskabinett schnell vorgelegt werden können,

bitte ich, diesen Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen. Ich spreche im Auftrage der Vertreter der vier Küstenländer, die heute nicht hier sein können, weil sie an der erwähnten Tagung teilnehmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wünscht jemand gegen den Antrag auf Absetzung zu sprechen? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrage auf Absetzung von der Tagesordnung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum dritten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen (BR-Drucks. Nr. 463/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Nachdem Punkt 1 abgesetzt ist, sollte dieser Punkt auch vertagt werden.

(Dr. Reuter: Beides hängt doch zusammen!)

Vizepräsident **KOPF**: Vielleicht stellt der Herr Berichterstatter gleich einen dahingehenden Antrag?

Dr. **SCHLÖGL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich glaube, es besteht ein Irrtum. Dieses Gesetz steht nicht in Zusammenhang mit den beiden ersten Gesetzen. Es steht nur in Zusammenhang mit den Gesetzen und Anordnungen, die auf Grund des Einspruches des Herrn Kollegen Dr. Hilpert heute abgesetzt worden sind.

Das Gesetz über die Festsetzung von Brotpreisen ist heute Vormittag im Agrarausschuß behandelt worden. Der Agrarausschuß empfiehlt, für § 1 folgende Fassung zu wählen:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Bedarfsfalle die Preise für Brotgetreide, Mehl, Brot und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzusetzen...

und dann fortzufahren wie bisher. — Die Ermächtigung ist also stark erweitert worden.

Zu § 2 hat der Agrarausschuß des Bundesrates wegen der Nichteinschaltung des Bundesrats große Bedenken. Er hat die Bedenken zurückgestellt. Dafür empfiehlt aber der Agrarausschuß, dem § 3 folgende andere Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 30. September 1950 außer Kraft.

FRANK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Auch in diesem Falle habe ich im Auftrage meines Kollegen Professor Dr. Schiller, des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, folgendes bekannt zu geben. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, folgende **Änderungen** vorzuschlagen:

a) in § 1 wird — unter Ablehnung einer Ermächtigung zur Festsetzung von Festpreisen — vor dem Wort „Brot“ das Wort „Brotgetreide“ eingefügt;

b) § 3 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt: Es tritt am 30. September 1950 außer Kraft.

Die von Herrn Dr. Schlögl vorgetragene Abänderung, die heute morgen im Agrarausschuß vorgenommen worden ist, deckt sich im großen und ganzen mit der vom Wirtschaftsausschuß eingenommenen Stellung. Aber ich habe hierzu noch die

(A) **Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses**, die von heute morgen herrührt und die mir eben vorgelegt worden ist, vorzutragen. Sie lautet:

Zu der vom Agrarausschuß gemäß BR-Drucks. Nr. 505/50 zu § 1 empfohlenen Änderung ist vom Standpunkt des Wirtschaftsausschusses folgendes zu bemerken:

- a) Unbedenklich ist die Erstreckung der Bestimmung auf Mehl.
- b) Schwerwiegende Bedenken bestehen dagegen, daß die Bundesregierung zur Festsetzung von Preisen ermächtigt werden soll. Sie erhält damit im Gegensatz zur Auffassung des Wirtschaftsausschusses die Möglichkeit, auch Festpreise festzusetzen. Diese Möglichkeit sollte, auch wenn sie vielleicht nur für Brotgetreide in Anspruch genommen würde, ausgeschlossen werden, da sie der Tendenz zur Verminderung des Subventionsbedarfs widerspricht, die eine freie Konkurrenz zur Voraussetzung hat. Es sollte daher insoweit bei der Regierungsvorlage bleiben, die die Möglichkeit zur Festsetzung von Höchstpreisen vorsieht.

Ich darf bitten, daß sich der Bundesrat zu dieser Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses äußert.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte nur zur Geschäftsordnung sprechen. Zu Beginn der Sitzung ist Punkt 15 abgesetzt worden. Punkt 15 behandelt die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950. Nach Punkt 3 der Tagesordnung soll nun die Möglichkeit der Festsetzung von Höchstpreisen bei Brot für den gleichen Zeitraum gegeben werden. Ich bin zwar kein Fachmann auf dem Gebiete, nehme aber an, daß hier ein innerer Zusammenhang besteht und daß man das eine nicht ohne das andere entscheiden kann. Daher halte ich es für angebracht, diese beiden Sachen gemeinsam zu beraten und zu verabschieden. Ich beantrage demgemäß die Absetzung des Punktes 3 von der Tagesordnung.

(B)

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine sehr geehrten Herren! Im eignen Namen und im Namen des Herrn Bundesfinanzministers bitte ich dringend, diese Vorlage heute zu braten und zu verabschieden. In der letzten Sitzung des Bundesrats stand sie bereits auf der Tagesordnung. Auf Einspruch von Hamburg ist sie damals wegen Nichteinhaltung der Frist abgesetzt worden. Herr Minister Katz hat eben geglaubt, begründen zu müssen, daß mit Rücksicht auf die Vertagung des Entwurfs über Getreidepreise eigentlich auch ohne weiteres die Möglichkeit gegeben sein müßte den Gesetzentwurf über Brotpreise zu vertagen. Dem ist nicht so. Denn die Brotpreise beziehen sich ja nicht nur auf die inländische Ernte. Das heute vertagte Gesetz unter Punkt 15 der Tagesordnung beschränkt sich auf die inländische Ernte. Brotpreise müssen wir aber sehr bald haben, wenn sich die Neuregelung der Subventionen auswirkt. Deshalb bitte ich, da die Vorlage ja auch noch den Bundestag passieren muß, der Regierung rechtzeitig ein Instrument in die Hand zu geben, um notfalls die erforderlichen Maßnahmen für die Regelung der Brotpreise treffen zu können.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere außerordentlich, daß ich dem Herrn Bundesminister widersprechen muß. Ich unterstütze den Antrag des

Herrn Kollegen Katz und führe zur Begründung (C) folgendes an. Wir haben hier wiederum widersprechende Anträge zweier Ausschüsse des Bundesrats. Wenn der Bundesrat richtig arbeitet, sind solche widersprechenden Anträge zweier Ausschüsse gar nicht möglich. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung mit. Die Länder müssen also in ihren Kabinetten zu den einzelnen Vorlagen Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen der Länderregierungen müssen vorliegen, wenn die Entwürfe im Plenum des Bundesrats beraten werden. Es ist deshalb völlig unmöglich, daß von verschiedenen Ausschüssen, die ja von den gleichen Regierungen besetzt sind, widersprechende Anträge gestellt werden. Wir haben das schon ein paar Mal besprochen. Man hat deswegen folgenden Weg gewählt. Die Ausschüsse sind verpflichtet worden, jeweils eine Woche vor dem Plenum ihre Arbeit abzuschließen und ihre Anträge vorzulegen, damit im Falle widersprechender Anträge die Regierungen koordinieren können. Das ist in diesem Falle nicht geschehen. Wir können gar nicht verhandeln. Die Stellungnahmen der Regierungen liegen nicht vor. Ich jedenfalls habe nicht die Ermächtigung, die gesamte Regierung meines Landes zu vertreten und ich bezweifle, daß meine Herren Kollegen eine solche Ermächtigung haben. Deswegen muß, wenn man dem Geist der Verfassung entsprechend handeln will, dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Im übrigen ist es so, daß die Frist erst am 13. Juli abläuft. Wir haben also noch Zeit. Es hat sich ja auch sowieso die Notwendigkeit ergeben, in der nächsten Woche eine Plenarsitzung abzuhalten.

FRANK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem gesamten Problem, das soeben hier diskutiert worden ist, handelt es sich tatsächlich um die Auseinandersetzung zweier Ausschüsse des Bundesrats, des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses. Das Problem wird noch dadurch kompliziert, daß die Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates, und zwar das Kostendeckungsgesetz, das Bewirtschaftungsnotgesetz, das Bewirtschaftungsstrafgesetz und das alte Preisgesetz automatisch am 30. Juni auslaufen.

(Kopf: Das weiß man doch schon lange genug!)

— Das weiß man ganz genau, Herr Präsident! — Jetzt ist die Frage nur die, daß wir fünf Minuten vor Toresschluß nicht wissen, wie das neue Preisgesetz, das im Agrarausschuß bereits beraten wurde, verabschiedet werden soll. Wir haben gehört, daß das alte Preisgesetz höchstwahrscheinlich von den drei Kommissaren verlängert wird, und wir beschäftigen uns jetzt mit einem Ermächtigungsgesetz, das dazwischen liegt. Dieses Ermächtigungsgesetz soll dem Bundeskabinett die Möglichkeit geben — mit nackten Worten gesagt —, den Brotpreis freizumachen und, wenn es glaubt, daß es notwendig ist, einzugreifen, um den Brotpreis festzulegen. Man argumentiert jetzt wie folgt. Wenn der Getreidepreis für die Inlanderzeugung erhöht wird, dann sinkt automatisch die Gesamtsumme der erforderlichen Subventionen, die wir aufbringen müssen, weil die Auslandspreise wesentlich höher liegen als die Inlandspreise. Aber wenn ich jetzt die Inlandspreise erhöhe, bin ich auch heute noch nicht sicher, ob der Brotpreis nicht doch höher wird. Wird er höher, dann muß doch eine Subvention gezahlt werden. Selbst wenn der Brotpreis bleibt und wenn ich die Subvention insoweit einspare, als die Differenz zwischen dem Preis für Auslandsge-

(D)

(A) treide und dem für Inlandsgetreide niedriger wird, so komme ich doch wieder durch die Erhöhung der Inlandspreise auf den gleichen Stand. Nun sucht man, da der Herr Bundesfinanzminister für die Subventionen keine Mittel mehr zur Verfügung stellen will, irgendwelche Einnahmequellen, aus denen die Subventionen gezahlt werden können.

Vizepräsident **KOPF** (unterbrechend): Herr Kollege! Wir wollten uns doch nur darüber unterhalten, ob der Punkt vertagt werden soll oder nicht.

FRANK (Hamburg): Ja, Herr Präsident! Mir scheint es aber notwendig zu sein, bevor wir zu dieser Entscheidung kommen, einmal klar zu sagen, warum wir letzten Endes doch Festpreise haben müssen. Ich bin aber gerne bereit, dem Wunsch des Herrn Präsidenten nachzukommen und möchte hiermit meine Ausführungen abschließen. Die Kürze der Zeit bringt es leider mit sich, daß vielleicht nicht alle Kabinette zu diesem Entwurf haben Stellung nehmen können. Der Hamburger Senat hat Stellung genommen, und ich bin beauftragt worden, im Bundesrat zu erklären, daß Hamburg das Gesetz ablehnt.

Vizepräsident **KOPF**: Ich bitte, jetzt nur noch zur Frage der Vertagung zu sprechen.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Minister Dr. Schlögl hat von einem Wendepunkt in der Agrarpolitik gesprochen, und Herr Senator Frank hat die Schwierigkeiten aufgezeigt, die mit dieser ganzen Angelegenheit verbunden sind. Hessen wollte an sich den Antrag stellen — der durch eine Vertagung erledigt wäre —, daß wir zu einer ganz grundsätzlichen agrarpolitischen Aussprache über alle diese zusammenhängenden Fragen kommen.

(B) Nun zu dem Gesetz über die Festsetzung von Brotpreisen! Wenn dieser Entwurf jetzt in der vorgeschlagenen Form angenommen wird, dauert es noch eine verhältnismäßig lange Zeit, bis das Gesetz effektiv wird. Es muß den Bundestag passieren, und dann kommt noch die Genehmigungsfrist. Unzweifelhaft steht fest, daß wir mit dem gegenwärtigen Bewirtschaftungsrecht und dem Preisgesetz, das verlängert worden ist, das erreichen können, was die Bundesregierung haben will, allerdings im Wege einer Anordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

(Kopf: So ist es!)

Ich frage den Herrn Bundesernährungsminister, ob dieser Weg nicht viel praktischer und schneller wirksam ist, als wenn jetzt ein Gesetz den ordnungsmäßigen Weg durch die verschiedenen Instanzen geht. Das, was dem Herrn Bundesernährungsminister vorschwebt und was ich vollkommen verstehe, können wir auf diese Weise viel praktischer und leichter erreichen. Dieser Punkt könnte also bis zum nächsten Freitag vertagt werden. Selbst wenn in der Zwischenzeit der Herr Bundesernährungsminister handeln müßte, sitzt er absolut nicht machtlos da, sondern hat nach meiner Auffassung eine ausgezeichnete Handhabe zur Verfügung, um seine Maßnahmen durchzusetzen.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine sehr geehrten Herren! Ich glaube, die Sachlage wird doch nicht so ganz klar erkannt. Natürlich können wir nach dem Preisgesetz die Brotpreise regulieren. Wir müssen aber nach dem Preisgesetz in seiner alten Form — und die soll ja heute vom Petersberg genehmigt werden — jeweils mit dem Bundesrat und dem Bun-

destag vor einer solchen Änderung der Brotpreise in Verbindung treten. Der Ihnen vorliegende Entwurf hat ja nur den Zweck, der Bundesregierung, wenn es notwendig wird, die Möglichkeit zur Regulierung der Brotpreise zu geben, ohne noch einmal mit dem Bundestag und dem Bundesrat in Verbindung treten zu müssen. Das ist der Zweck des ganzen Gesetzes. (C)

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Vertagung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Punkt ist abgesetzt.

Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse (BR-Drucks. Nr. 427/50).

Dr. STRICKBRODT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit diesem Gesetz wird ein Thema wieder aufgegriffen, das uns auf der bizonalen Ebene im Wirtschaftsrat und im Länderrat schon beschäftigt hat. Damals ist wegen des Widerspruchs von BICO die Aufnahme der gewerblichen Kreditgenossenschaften in diese Regelung unterblieben. Jetzt, nachdem wir für eine solche Regelung größere Freiheit zu haben glauben, hat die Bundesregierung den alten Gesetzentwurf wieder aufgenommen, so daß auf der Bundesebene ein gemeinsames Spitzeninstitut für die landwirtschaftlichen und für die gewerblichen Kreditgenossenschaften geschaffen werden kann.

Die Vorlage — ich berichte hier für den Finanzausschuß —, die auf eine alte parlamentarische Arbeit in Frankfurt zurückgeht, findet im großen und ganzen die Billigung des Finanzausschusses. Nur in zwei Punkten schlagen wir Ihnen Änderungen vor. In § 1 Abs. 3 Satz 2 soll die Fassung nach dem Vorschlag des Finanzausschusses dahin lauten, daß die Satzung, die zu genehmigen ist, der Genehmigung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat bedarf. Das Wirtschaftsratgesetz hatte vorgesehen, daß neben dem Wirtschaftsrat auch der Länderrat mitzuwirken hatte. Die Regierung lehnt in ihrer Begründung zu Art. I Ziff. 1 eine solche Beteiligung des Bundesrats ab, weil der Bundesrat als ein bloß legislatives Organ an einem solchen Genehmigungsverfahren nicht mitwirken solle. Ich glaube, die Stellung des Bundesrats läßt sich aus einer ganzen Reihe von Gesetzen anders umschreiben, als es die Bundesregierung hier tut. Er kann durchaus in ein solches Genehmigungsverfahren eingeschaltet werden. Ich möchte meinen, daß die nach Art. 80 GG bei Rechtsverordnungen vorgesehene Mitwirkung des Bundesrats etwa auf der gleichen Ebene liegt wie das, was bisher im Wirtschaftsratgesetz als Mitwirkung des Länderrates und durch die Überleitungsbestimmungen als Mitwirkung des Bundesrates bereits begründet war. Es lassen sich auch sehr wohl sachliche Gesichtspunkte dafür geltend machen. Denn die Genossenschaftszentralkasse ist eine Spitzenbank der nach Ländern regional gegliederten genossenschaftlichen Zentralbank. Wir haben also mit dem Unterbau dieser Einrichtung einiges zu tun und sind somit auch an der Satzung dieses Spitzeninstituts als Länder ganz spezifisch interessiert. Deshalb schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, den Bundesrat in das Genehmigungsverfahren einzuschalten. Der Agrarausschuß — ich weiß nicht, ob für den Agrar-

- (A) schuß noch besonders berichtet wird — hat diese Stellungnahme des Finanzausschusses gebilligt.

Ich komme dann zu einem weiteren Änderungsvorschlag. In § 5 Abs. 2 Satz 2 ist davon die Rede, daß bestimmte Mittel des Instituts, nämlich die aus den Zuweisungen der Landwirtschaft gebildeten Rücklagen, die Sonderrücklagen, bis zur Höhe von 4 vom Hundert steuerfrei sein sollen. Die Gesetzesvorlage sieht die Steuerfreiheit für 10 Jahre vor. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, diese Steuerfreiheit zunächst auf 5 Jahre zu begrenzen. Damit soll das Thema der Steuerfreiheit in einer ferneren Zukunft nicht endgültig negativ entschieden sein. Aber es erscheint uns in unserer sehr schnelllebigen Zeit nicht richtig, Steuerprivilegien auf eine so lange Zeit festzulegen, selbst wenn man anerkennen muß, daß es sich hier um Mittel besonderer Art handelt, nämlich um solche, die durch eine Umlage von der Landwirtschaft aufgebracht worden sind.

Der Vorschlag des Finanzausschusses, die Steuerfreiheit zunächst auf 5 Jahre zu begrenzen, findet nicht die Zustimmung des Agrarausschusses und auch nicht die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses. Trotzdem habe ich diesen Vorschlag des Finanzausschusses aufrecht zu erhalten. Ich glaube aber nicht, daß wir hierüber in eine grundsätzliche Debatte eintreten sollten. Wenn uns gesagt wird, daß wir das hier in Frage stehende Institut nicht schlechter behandeln dürfen als die Rentenbank, so geschieht das ja auch für die nächsten Jahre keineswegs. Wir wollen nur, daß das Thema der Steuerfreiheit in nicht allzuferner Zukunft erneut vom Gesetzgeber behandelt wird. Ich glaube, daß in diesem Punkt, wenn man die Begründung gelten läßt, die ich für den Finanzausschuß hiermit gegeben habe, die Kollegen aus dem Agrar- und Wirtschaftsausschuß Einwendungen gegen unseren auf steuerlichem Gebiet liegenden Vorschlag nicht erheben sollten.

- (B)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin aufgefordert worden, die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses dem Hohen Hause bekanntzugeben. Ich gebe also nicht die Auffassung meiner Regierung wieder. Der Wirtschaftsausschuß äußert sich zu der Vorlage wie folgt. Der Finanzausschuß hat zu § 5 Abs. 2 Satz 2 beantragt, die Dauer der Steuervergünstigung auf 5 Jahre zu beschränken. Der Wirtschaftsausschuß vertritt die Auffassung, man solle den Zeitraum der Steuerfreiheit auf 10 Jahre erstrecken, da es angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse erforderlich erscheint, der Genossenschaftskasse die Möglichkeit zu geben, unter bevorzugten Bedingungen möglichst hohe Reserven anzusammeln. Dafür reicht ein Zeitraum von 5 Jahren nicht aus. Der Wirtschaftsausschuß beantragt daher, die Regierungsvorlage insoweit wieder herzustellen.

Zweitens vertritt der Wirtschaftsausschuß die Auffassung, daß der Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft in das Arbeitsgebiet der Genossenschaftskasse eine Vertretung im Verwaltungsrat entsprechen sollte. Er beantragt daher, in § 8 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse von den dort vorgesehenen Vertretern des Deutschen Bauernverbandes e. V. einen Vertreter zu streichen und an seiner Stelle einen Vertreter des Handwerks in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Da der sattsam bekannte Streit über die Zuständigkeit zwischen der Wirtschafts- und der Finanzverwaltung immer noch nicht entschieden ist, hält es der Wirtschaftsausschuß drittens nicht für angängig, diese offene Frage dadurch zu präjudizieren, daß in Art. III des Änderungsgesetzes der Bundesminister der Finanzen incidenter als der für die Genossenschaftskasse zuständige Minister bezeichnet wird. Der Wirtschaftsausschuß beantragt daher, die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Der zuständige Bundesminister“ zu ersetzen.

Meine Damen und Herren! Auch auf die Gefahr hin, für einen unausstehlichen Kerl gehalten zu werden, muß ich daran wieder grundsätzliche Erwägungen knüpfen. Wir haben in diesem Falle wieder von drei Ausschüssen drei verschiedene Meinungen; denn der Agrarausschuß hat sich mit dem Gesetz auch befaßt, und teils stimmt er dem Wirtschaftsausschuß zu, teils nicht, teils dem Finanzausschuß. Wir sind kein Senat. Wir sind an Weisungen gebunden und haben hier nicht unsere persönliche Meinung, sondern die unserer Regierungen zu vertreten. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Regierungen der Länder zwei oder gar drei verschiedene Weisungen erteilt haben. Wahrscheinlich doch nur eine, wenn sie überhaupt eine erteilt haben. Es ist eine Unmöglichkeit, daß drei verschiedene Vorschläge vorgelegt werden. Auch hier ist die Vorschrift, die wir uns selber gegeben haben, nicht eingehalten worden. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind nicht eine Woche vor dem Plenum bekanntgegeben worden.

(Dr. Hilpert: Die des Finanzausschusses doch!)

— Beim Finanzausschuß mag es so sein. — Ich bin glücklich, daß ich an keinem Ausschuß beteiligt war, brauche mich also nicht an die Brust zu schlagen. Mich für den Wirtschaftsausschuß an die Brust zu schlagen, dazu bin ich allerdings nicht ermächtigt.

(Heiterkeit.)

Ich bin also gezwungen, auch hier einen Vertagungsantrag zu stellen, damit die Regierungen in der kommenden Woche zu diesen drei verschiedenen Auffassungen Stellung nehmen können und dann die Vertreter der einzelnen Regierungen eine Meinung kundtun und nicht drei. Es reicht gerade noch. Die Frist läuft am 7. Juli ab. Das ist der nächste Freitag. Wenn wir uns also nächsten Freitag mit dem Entwurf noch einmal befassen, kommen wir mit unserer Stellungnahme gerade noch zurecht.

Vizepräsident **KOPF**: Es ist auch in diesem Falle der Antrag auf Vertagung gestellt worden. Wünscht einer der Herren dagegen zu sprechen? — Das ist nicht der Fall. Dann müssen wir darüber abstimmen. Wer für Vertagung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist gegen eine Stimme abgelehnt.

Wenn ich nun den Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses richtig verstanden habe, so schlägt er vor, dem Entwurf mit folgenden Änderungen zuzustimmen. Erstens soll § 1 Abs. 3 Satz 2 die Fassung erhalten:

Sie bedarf der Genehmigung, welche die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat erteilt.

Hat der Agrarausschuß zu dieser Frage Stellung genommen?

(Dr. Schlögl: Er stimmt zu!)

Und der Wirtschaftsausschuß?

(Renner: Der Wirtschaftsausschuß stimmt ebenfalls zu!)

- (A) Also darf ich feststellen, daß das die einstimmige Auffassung des Bundesrates ist.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Ich darf wohl annehmen, daß noch Gelegenheit gegeben ist, dazu Stellung zu nehmen, da bisher erst über die Meinung der Ausschüsse berichtet worden ist.

Vizepräsident **KOPF**: Wollen Sie zu § 1 Abs. 3 Stellung nehmen?

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Ich würde gern zu allen vier Punkten sprechen, wenn es geschäftsordnungsmäßig möglich ist.

Vizepräsident **KOPF**: Jawohl, das ist möglich. Die Vertreter der Bundesregierung können auf Verlangen jederzeit das Wort ergreifen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf dann zu allen vier Punkten in Kürze die Stellung des Bundesfinanzministeriums bekanntgeben.

Was den ersten Punkt, § 1 Abs. 3 betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß die vorgeschlagene Fassung nach unserer Ansicht dem Grundgesetz nicht entspricht. Die **Mitwirkung des Bundesrates** soll sich doch wohl nach Art. 50 nicht auf eine Mitwirkung bei einzelnen Verwaltungsakten erstrecken. Hier ist aber die Genehmigung der Satzung ein einzelner Verwaltungsakt. Ich möchte das Hohe Haus nicht durch längere juristische Darlegungen aufhalten, sondern nur kurz sagen, daß nach unserer Meinung eine derartige Einfügung dem Grundgesetz nicht entspricht. Aber darüber kann man sich ja noch im Laufe der späteren Beratungen unterhalten.

- (B) Von besonderer Bedeutung scheint uns die Frage der **Frist für die Steuerfreiheit** zu sein. Ich darf dazu mitteilen, daß der Herr Bundesfinanzminister sich der Ansicht des Finanzausschusses des Bundesrates nicht anschließen kann. Das Kabinett hat beschlossen, die Steuerfreiheit auf 10 Jahre zu bemessen, und die Gründe, die hier von den anderen Ausschüssen des Bundesrates geltend gemacht worden sind, erscheinen uns durchschlagend. Auch das Bundesfinanzministerium ist für eine **Erstreckung auf 10 Jahre**.

Was nun § 8 betrifft, wonach einer der beiden Vertreter des Deutschen Bauernverbandes durch einen Vertreter des Zentralverbandes des deutschen Handwerks ersetzt werden soll, so glaube ich, daß das schon aus formal-rechtlichen Gründen nicht möglich ist; denn der Zentralverband des deutschen Handwerks ist bisher am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse nicht beteiligt, und die Stellen im **Verwaltungsrat** sollen ja Vertretern der öffentlichen Hand und der Gruppen des Genossenschaftswesens vorbehalten sein, die am Kapital beteiligt sind. Es würde ein völliges Novum darstellen, wenn im Verwaltungsrat künftig auch die verschiedenen Kundenkreise der Genossenschaften vertreten wären.

Der vierte Punkt betrifft die **Ermächtigung zur Neufassung**. Da soll nach dem Vorschlag des Ausschusses nicht der Bundesminister der Finanzen, sondern der zuständige Bundesminister die Ermächtigung haben. Ich glaube nicht, daß der Klarheit gedient wäre, wenn statt eines bestimmten Ministers mit einer allgemeinen Klausel der zuständige Minister genannt würde. Wenn die Entscheidung über die schwebenden Zuständigkeitsfragen bald kommt, erledigt sich diese Angelegenheit sowieso. Im übrigen

aber ist es auch früher im Reich, als die Zuständigkeit für die Fragen des Geld- und Kreditwesens beim Reichswirtschaftsminister lag, schon so gewesen, daß die Deutsche Genossenschaftskasse der Aufsicht des Reichsfinanzministers unterstanden hat. Also auch bei einer Zuständigkeitsregelung, die anders als die jetzige sein würde, würde in diesem Falle der Bundesfinanzminister zuständig sein. Außerdem sollte man, glaube ich, doch aus praktischen Gründen einen bestimmten Minister benennen, damit dieser Minister den reinen Formalakt der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes bald vornehmen kann.

Vizepräsident **KOPF**: Damit sind wir wieder in die Aussprache eingetreten. Wünscht noch einer der Herren das Wort?

NOLTING-HAUFF (Bremen): Ich habe nur eine Frage. Nach der Gesetzesbegründung auf den Seiten 4 und 5 können doch neben den am Kapital der Genossenschaftskasse beteiligten Genossenschaften und sonstigen Körperschaften auch andere Vertreter im Verwaltungsrat sein.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Neben, aber nicht an Stelle eines Vertreters!

Vizepräsident **KOPF**: Weitere Fragen? — Dann dürfen wir fortfahren. Ich darf zunächst wiederholen. Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses schlägt vor, § 1 Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Sie bedarf der Genehmigung, welche die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat erteilt.

Wer dieser Abänderung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. (D)

Dann kommen wir zu § 5 Abs. 2 Satz 2. Da geht es um die Frage, ob die Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll, die 10 Jahre vorsieht, oder ob es bei dem Vorschlag des Finanzausschusses bleiben soll, der 5 Jahre vorsieht. Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß stehen auf dem Standpunkt, daß die Regierungsvorlage mit 10 Jahren wieder hergestellt werden soll. Wer für den Vorschlag des Finanzausschusses ist, die Frist auf 5 Jahre zu verkürzen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Gegenprobe! — Es muß aufgerufen werden. Es wird abgestimmt über den Vorschlag des Finanzausschusses, die Zehnjahresfrist auf 5 Jahre zu verkürzen. Wer dafür ist, den bitte ich mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|--------------------------|------------|
| Berlin | Ja |
| Baden | Ja |
| Bayern | Nein |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Ja |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Nein |
| Rheinland-Pfalz | Ja |
| Schleswig-Holstein | Nein |
| Württemberg-Baden | Ja |
| Württemberg-Hohenzollern | Enthaltung |

Vizepräsident **KOPF**: 26 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen! Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen.

Dann kommen wir zu § 8.

(A) **Dr. SCHLÖGL** (Bayern): Es ist übersehen worden, daß der Agrarausschuß zu § 5 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung vorgeschlagen hat:

Die Rücklage ist zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zu verwenden.

Ich möchte bitten, Herr Präsident, darüber abstimmen zu lassen.

Vizepräsident **KOPF**: Das ist ein neuer Antrag während der Abstimmung.

(Dr. Schlögl: Nein, er ist vom Agrarausschuß gestellt worden!)

— Er wurde aber nicht vorgetragen.

(Dr. Schlögl: Doch!)

— Wir sind ja großzügig. Es wird also vorgeschlagen — und dieser Antrag liegt Ihnen, meine Herren, allerdings auf Drucksache Nr. 504/50 vor —, § 5 Abs. 1 Satz 2 die Fassung zu geben, die von Herrn Minister Schlögl eben vorgetragen worden ist.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Die Bundesregierung bittet, das Wort „vorzugsweise“ stehen zu lassen.

Vizepräsident **KOPF**: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Agrarausschusses. Die Bundesregierung hat den Wunsch, daß das Wort „vorzugsweise“ stehen bleibt. Sie haben es gestrichen!

(Dr. Schlögl: Ja!)

Wer für den Vorschlag des Agrarausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

(B) Haben Sie noch mehr vom Agrarausschuß vorzubringen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu § 8 Abs. 1 Buchstabe g. Hier schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, daß von den zwei Vertretern des Deutschen Bauernbundes e. V. einer gestrichen und dafür der Verwaltungsrat durch einen Vertreter des Handwerks ergänzt wird. Hat sich der Agrarausschuß damit beschäftigt?

(Dr. Schlögl: Er ist gegen den Vorschlag!)

Wir stimmen also über den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ab. Wer für den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Schließlich sollen in Art. III die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Der zuständige Bundesminister“ ersetzt werden. Wer für diesen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Niemand!

(Heiterkeit.)

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat mit den angenommenen Änderungen dem Gesetzentwurf zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 465/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident? Meine Herren! Das Gesetz über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein ist in der Vorlage der Bundesregierung ausführlich und, wie ich wohl sagen darf, komplett und ausgezeichnet begründet worden. Ich kann deshalb im wesentlichen auf diese Begründung verweisen und

brauche nur einige wesentliche Gesichtspunkte aus der Begründung hervorzuheben. (C)

Ausgangspunkt für dieses vorläufige Finanzhilfegesetz, das eigentlich nichts anderes als ein geordnetes Kassenhilfegesetz ist, ist die von niemand zu leugnende außergewöhnliche Notlage Schleswig-Holsteins, die an sich im gesamten Gebiet der Westrepublik inkommensurabel ist. Die Gründe sind in unseren früheren Auseinandersetzungen hinreichend dargetan worden: Übervölkerung, Demontagewirkungen, Heimatvertriebene, überwiegend landwirtschaftliche Struktur — alles Gesichtspunkte, die eine ganz besonders anormale Notlage herbeigeführt haben. Die Steuerkraft ist unzureichend. Sie liegt wesentlich unter der Steuerkraft der übrigen Länder. Insofern ist die Gegenüberstellung in der Begründung immerhin sehr lesenswert.

Klarheit muß darüber herrschen — und dabei darf ich an das erinnern, was ich in Zusammenhang mit dem Überleitungsgesetz neulich hier aussprechen durfte —, daß an sich der horizontale Finanzausgleich in der Frage Schleswig-Holstein seine Grenze finden wird. Schleswig-Holstein ist in einer ganz außergewöhnlichen Situation. Die wirkliche, nachhaltige Lösung dieses Problems liegt wahrscheinlich in der Frage, die wir sicherlich später einmal in der Bundesrepublik zu prüfen haben, inwieweit gewisse territoriale Neuordnungen geeignet sind, der Lebenskraft des Prinzips des Föderalismus eine andere Bedeutung zu geben, als sie jetzt mitunter verzerrt vor Augen steht, inwieweit wir, was ich auch in der Aussprache damals gesagt habe, wirklich zu organischen Staatsentwicklungen kommen müssen, so daß wir nicht, wie es ja in einer Gegend im Süden der Fall ist, die Autobahnlinie als Demarkationslinie zum Ursprung einer Staaten- (D)

gründung nehmen. Wir haben uns mit der Frage Schleswig-Holstein bei der Auflösung des Haushalts der britischen Zone ja laufend im Finanzausschuß beschäftigen müssen, und zwar noch in der Zeit, als die Länder in etwas besseren Kassenverhältnissen waren, ohne die Herren Ministerpräsidenten und ohne den Länderrat zu befassen. Es ist doch immerhin ganz interessant, daß wir allein im Jahre 1948 für den Rest des Rechnungsjahres 87 Millionen DM und im Jahre 1949 220 Millionen DM als Zuschuß geleistet haben, daß aber alle diese Zuschüsse nicht ausgereicht haben, um die tatsächlichen Schwierigkeiten Schleswig-Holsteins zu beseitigen. Es sind dabei noch in ganz erheblichem Maße der Arbeitslosenstock und Bundesmittel zum Einsatz gelangt. Nach dem Grundgesetz tritt für Schleswig-Holstein auf der Ausgabenseite eine Entlastung von 460 Millionen ein, während auf der Einnahmenseite 300 Millionen ausfallen. Ich darf in diesem Zusammenhang, was für alle Länder gilt, grundsätzlich darauf hinweisen, daß die Einnahmen, die den Ländern verbleiben, nämlich die Landessteuern, als solche ungeheuer empfindlich sind und in ihrer Tendenz, jetzt auch mit Rücksicht auf die Durchführung der Steuerreform, zunächst rückläufig sind. Wir werden uns mit diesem Problem ganz entscheidend beschäftigen müssen. Das ist eine Frage, die alle Länder angeht, auch die scheinbar noch wohlhabenden, weil wir tatsächlich, wenn wir diesen Umbau auf Grund unserer Steuergesetzgebung jetzt durchführen wollen, ohne eine vorübergehende, irgendwie geartete große konstruktive Kredithilfe für die Länder nicht durchkommen werden; denn unsere Haushalte sind im großen und ganzen alle innerlich

- (A) krank, und nur der Grad der Krankheit ist noch etwas verschieden.

Wir haben demzufolge festzustellen — was ich bis jetzt vortrage, ist allgemeine Auffassung; auf die Differenzpunkte komme ich noch —, daß hier trotz der durch das Grundgesetz vorgesehenen Entlastung auf der Seite der Ausgaben eine ganz besondere Notwendigkeit, zu helfen, gegeben ist. Schleswig-Holstein hat sich in der ganzen zurückliegenden Zeit jeglicher Kontrolle stets freiwillig unterworfen. Es ist dann schließlich, da wir ja in keiner Weise den künftigen horizontalen Finanzausgleich präjudizieren wollten, zu der gesetzlichen Vorlage gekommen, die Sie jetzt vor sich finden, zu einer Vorlage, die von den Feststellungen des Rechnungshofes über den voraussichtlichen Kassenbedarf ausgeht. Der Kassenbedarf ist auf das Mindeste berechnet worden. Dies hat bei unseren Freunden aus Schleswig-Holstein keinerlei besonders freudige Aufnahme gefunden. Aber es war eine dringende und mehr pragmatische Lösung notwendig, weil ja Schleswig-Holstein auf der anderen Seite gleichzeitig zur Interessenquote herangezogen wird. So wurde, wie gesagt, übereinstimmend auf Grund der Berechnungen eine Finanzhilfe für das Jahr 1950/51 zwischen 80 und 85 Millionen als notwendig festgestellt.

Die Vorlage beschäftigt sich nun mit der Frage der **Aufbringung dieser Mittel**. Die Vorlage der Bundesregierung sah vor, daß an der Beitragsleistung zugunsten von Schleswig-Holstein alle die Länder beteiligt werden müssen, deren Steuerkraft die Steuerkraftzahl Niedersachsens übersteigt; denn der tiefere Gedanke dieses Entwurfs war, wenigstens den Versuch zu machen, Schleswig-Holstein auf das Niveau des nächstschwachen Landes, Niedersachsens, heraufzubringen. Daraus ergab sich die logische Konsequenz für die Vorlage, daß man nunmehr sagte: Nun müssen alle anderen beitragen, die, wenn auch nur gering, über diese Steuerkraftzahl Niedersachsens hinaus steuerkräftig sind. Dieser Punkt hat zu außerordentlichen Auseinandersetzungen geführt. Die Meinungen im Finanzausschuß des Bundesrates waren geteilt. Es wurde auf der einen Seite von den Ländern, die mit ihrer Steuerkraft über der Bundesdurchschnittszahl liegen, als unbillig empfunden, daß bei einer solchen Solidarhilfe und Kassenhilfe nicht alle diejenigen, die über Niedersachsen liegen, mit beitragen. Es wurde von den anderen Ländern, zum Teil ganz eindeutig und wohl auch überzeugend für die gebenden Länder, nachgewiesen, daß die Länder, die nicht im Rahmen der Bundesdurchschnittssteuerkraft und darüber liegen, bei dem gegenwärtig so starken Einbruch im Steueraufkommen der Länder schon rein kassenmäßig nicht in der Lage sein würden, irgendeine Hilfe zu leisten, und daß es unzweckmäßig ist, Bestimmungen festzulegen, die an sich nicht exekutiert und nicht erfüllt werden können.

Der zweite Punkt, bei dem sich die Meinungen sehr stark gespalten haben, war die Frage einer **Sonderbehandlung der beiden Hanseländer Hamburg und Bremen**. Die Länder Hamburg und Bremen haben ja zweifellos als Gebietskörperschaften gleichzeitig noch die Funktionen der Stadt, und es ist aus diesen Gründen vorgesehen gewesen, daß man im Gesetz bei der Bemessung der Steuerkraft gerade auch mit Rücksicht auf die außerordentlichen Zerstörungsschäden den Hansestädten Bremen und Hamburg ein gewisses Vorab läßt. Ursprünglich war vorgesehen, dieses Vorab mit 66%, also mit

zwei Dritteln, hinsichtlich der übersteigenden Steuerkraftzahl anzusetzen. Es ist dann in der Regierungsvorlage mit drei Vierteln angesetzt worden. Das Vorab ist dem Grunde nach von der Mehrheit des Finanzausschusses anerkannt worden, ohne daß das Ausmaß des Vorabs die volle Zufriedenheit der beiden Länder Hamburg und Bremen im Ausschluß finden konnte.

Schließlich war noch ein entscheidendes Problem, daß Schleswig-Holstein darauf hinwies, daß es angesichts des Mindestbedarfs, den es kassenmäßig habe, nicht in der Lage sei, ohne eine **fixierte Garantiesumme** dem Gesetz seine Zustimmung zu geben. Es hatte demzufolge einen Antrag eingebracht, wonach in § 1 Abs. 1 hinter dem Wort „Niedersachsen“ hinzugefügt werden sollte: „jedoch mindestens 7 Millionen D-Mark monatlich bis zum 30. September“. Auch diese Frage hat zu großen Auseinandersetzungen geführt, weil sich ja die Grundlage für die ganze Berechnung der Zuschüsse auf den tatsächlichen Ist-Beträgen aufbaut, wobei wir noch nicht wissen, wie sich die Einnahmen in den einzelnen Ländern tatsächlich stellen; wir sind vorläufig immer von gewissen angenommenen Ziffern auf Grund der Erfahrungen der zurückliegenden Monate ausgegangen. Andererseits ist nun gerade der **Bemessungsmaßstab nach den Ist-Ziffern** eine Barriere, um überhaupt von einer Garantiesumme in einer festen Höhe unbedingt reden zu können. Der Finanzausschuß hat sich auch mit dieser Frage eingehend beschäftigt, und ich werde am Schluß zu diesen drei von mir vorgetragenen Punkten Stellung nehmen.

Bevor ich Ihnen die Empfehlungen des Finanzausschusses bekanntgebe, sehe ich mich, nachdem ich gerade die Probleme des Finanzausgleichs nun schon so oft behandeln durfte, veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Beratungen, die wir über dieses Gesetz gehabt haben, sehr stark etwa in der Linie der Vereinigung der demokratischen Hebenichtse gegen die wenigen, die noch etwas haben, liegen. Bei diesem Gesetz ist es wahrscheinlich noch nicht gefährlich, weil es sich ja um ein Verrechnungsgesetz auf den künftigen Finanzausgleich handelt. Ich glaube aber, es wird eine der wesentlichsten Aufgaben gerade des Finanzausschusses, aber auch des Bundesrates sein, für die Zukunft, wenn wir an die Frage des Finanzausgleichs endgültig herangehen, Wege zu finden, die es eigentlich bis zum Schluß unmöglich machen, daß wir uns gegenseitig maiorisieren, weil es von ganz entscheidender Bedeutung ist, daß wir in der Frage der Bewertung der öffentlichen Finanzmasse zu vernünftigen Regelungen kommen. Das setzt ein absolutes Bekenntnis zur Objektivität, ein ehrliches Bekenntnis dessen, was ist, voraus. Es setzt aber weiter voraus — und das ist die dringendste Aufgabe, die wir, glaube ich, haben —, daß wir zu einer echten und eindeutigen **Synapse unserer Etats** kommen und daß wir dabei nicht an den oberflächlichen Zahlen hängenbleiben, sondern in die Tiefe gehen, beispielsweise auch Fragen des Finanzausgleichs zwischen einem Land und einzelnen Großstädten oder auch Gemeinden zum Gegenstand einer recht interessanten Betrachtung machen, daß wir also bis zu einem gewissen Grade den Versuch machen, den Normalstatus eines föderativen Gliedes im Bund herauszuarbeiten. Das bedeutet, daß wir naturgemäß auf der anderen Seite dann auch zu Ergebnissen kommen müssen, die gewisse besondere Lieblingswünsche von Landesparlamenten letzten Endes nur dann erfüllen lassen, wenn eben ohne Inanspruchnahme des Finanzaus-

(A) gleichs von den betreffenden Landesparlamenten auch die Mittel aufgebracht werden. Sonst sehe ich persönlich die gesamte Entwicklung unserer Finanzausgleichsverhandlungen auch aus rein formellen und methodischen Gesichtspunkten außerordentlich stark belastet vor mir. Ich hielt mich insbesondere deshalb für verpflichtet, dies zum Ausdruck zu bringen, weil die Beschlußfassung an sich zu einem Ergebnis geführt hat, das die lockere Form des echten Finanzausgleichs zwischen den Ländern immerhin in eine gewisse Erstarrung bringen könnte.

Ich habe Ihnen nunmehr im Namen des Finanzausschusses folgendes bekanntzugeben. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in § 2 Abs. 1 die Formulierung der Regierungsvorlage durch folgende Fassung zu ersetzen:

Die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Mittel werden von den Ländern aufgebracht, deren Steuerkraftzahl den Durchschnitt des Bundesgebietes übersteigt.

Hinsichtlich der Bestimmung des letzten Satzes in § 2 Abs. 2, der das Vorab zugunsten der beiden Hanseländer betrifft, empfiehlt der Ausschuß, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen.

Was die Garantiesumme von 7 Millionen anlangt, so empfiehlt der Finanzausschuß, das Gesetz mit dieser Bestimmung nicht zu belasten, vielmehr — ich bitte ausdrücklich, das zu Protokoll zu nehmen — für den Fall, daß das Gesetz nach den Ihnen von mir vorgetragenen Abänderungsvorschlägen im Bundesrat angenommen wird, der Regelung zuzustimmen, daß auf Grund von Verhandlungen zwischen den vier hauptsächlich gebenden Ländern — Hessen ist mit einem kleinen Wohlfahrtsbeitrag unter den gebenden Ländern, würde aber keinen Wert darauf legen, sich an der Auseinandersetzung zu beteiligen — vom Bundesfinanzministerium für das Land Schleswig-Holstein im Wege einer Verwaltungsordnung eine Regelung geschaffen wird, die den Bedürfnissen des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Ich möchte bitten, daß auch die Vertreter von Schleswig-Holstein sich mit dieser Regelung einverstanden erklären.

(B)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Da es sich um ein spezielles Schleswig-Holstein-Gesetz handelt, darf ich im Namen der Landesregierung von Schleswig-Holstein kurz ein paar Worte sagen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt dem Vertreter des Landes Schleswig-Holstein zunächst Anlaß, einem echten Gefühl des Dankes Ausdruck zu geben. Mit dieser Vorlage und ihrer sehr umfassenden und eingehenden Begründung wird die schon so lange verhandelte Notlage des Landes Schleswig-Holstein grundlegend festgestellt und gleichzeitig ein Weg zu ihrer Änderung eröffnet.

Wenn ich mich auch keineswegs der Illusion hingabe, daß die Durchführung dieses Gesetzes wie der daneben oder später erforderlichen weiteren Maßnahmen nicht noch mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, so findet die in den vorhergehenden Verhandlungen ganz allgemein hervorgetretene Bereitwilligkeit, dem Lande Schleswig-Holstein zu helfen, in diesem Gesetz und besonders in seiner Begründung in einer Weise Ausdruck, daß diese Vorlage von dem Lande Schleswig-Holstein mit besonderen Hoffnungen dankbar begrüßt wird. Wir sind uns dabei bewußt, daß Schleswig-Holstein, wie auch in der Begründung dargelegt worden ist, mit den Mitteln des Finanzausgleichs allein nicht geholfen werden kann. Daneben sind

(C) zweifellos noch weitere Maßnahmen erforderlich, wie beispielsweise in der Umstiedlungs- und in der Investitionspolitik. Wir sehen ebenso ein, daß der gegenwärtige Stand der Arbeiten für den künftigen Finanzausgleich nur eine vorläufige Regelung zuläßt. Diese soll der künftigen Regelung weder in der Methode noch in der Ermittlung der Ausgleichsbeträge und der Belastung der beteiligten Länder vorgreifen.

Wir erkennen deshalb auch die Gesichtspunkte an, die dazu führen, daß die Vorlage nach den Worten der Begründung nur für eine Übergangszeit das finanzwirtschaftliche Existenzminimum, den Minimalbedarf, sichern soll. Ich brauche an dieser Stelle nicht mehr aufzuführen, daß die Beschränkung auf den Minimalbedarf für das Land Schleswig-Holstein in seiner gegenwärtigen Notlage bei aller Hilfsbereitschaft die finanziellen Schwierigkeiten des Landes noch nicht lösen wird.

Ich möchte auch nicht verschweigen, daß wir es für gerechtfertigt gehalten hätten, wenn Schleswig-Holstein bei dem Vergleich seiner Steuerkraft mit der Steuerkraft des Landes Niedersachsen eine diese übersteigende Ausgleichshilfe erhalten hätte. Die ungleich stärkere Zusammenballung der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und die besondere Verpflichtung des Landes als Grenzland würden uns eine größere Hilfe als erforderlich und vertretbar erscheinen lassen. Wenn ich die Geltendmachung dieser Gesichtspunkte im Augenblick nicht weiter erfolge und späteren Verhandlungen vorbehalten muß, so geschieht das wegen der dringenden Notwendigkeit, zu einer schnellen Hilfe zu kommen.

Bei dieser ersten Hilfe müssen, wie die Begründung des Gesetzes hervorhebt, die methodischen Schwierigkeiten der damit verbundenen Ermittlungen vermieden werden. Es kann lediglich der objektive Maßstab der Steuerkraft maßgebend sein. Ich bitte aber unter diesen Umständen, mit besonderer Aufmerksamkeit den Ernst meiner folgenden Ausführungen aufzunehmen. (D)

Der einzige Punkt, der für das Land Schleswig-Holstein bei der durch die Vorlage gegebenen vorläufigen Regelung von so einschneidender Bedeutung ist, daß nach unserer Meinung die praktische Auswirkung des ganzen Gesetzes davon abhängt, ist die Notwendigkeit für die in Aussicht genommene Finanzhilfe einen festen Mindestbetrag zu erreichen, mit dem das Land Schleswig-Holstein bis auf weiteres monatlich sicher rechnen kann. Wir haben deshalb immer darauf hingewiesen, daß Schleswig-Holstein eine Kassenhilfe von rund 7 Millionen DM monatlich zur Sicherung seiner dringlichsten Ausgaben erhalten muß. Dieser Betrag entspricht den Feststellungen des Bundesrechnungshofs und des Bundesfinanzministeriums in Abschnitt V der Begründung. Aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Hilpert entnehme ich nun, daß dieses Prinzip durch Verwaltungsanordnung des Bundesfinanzministeriums zum Vollzug des Gesetzes verwirklicht werden wird. Im Vertrauen auf diese Erklärung und zur Erleichterung der Verhandlungen sehe ich davon ab, den Antrag zu wiederholen, diese Fixierung auf 7 Millionen DM im Gesetz selbst niederzulegen.

Die durch die Prüfung des Rechnungshofs und in der Begründung der Vorlage festgestellte außerordentlich ernste Notlage des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere seine angespannte Kassenlage und die Unmöglichkeit, noch etwa zu erwartende Einnahmeausfälle durch Kassenkredite auszugleichen, führen dazu, daß jede finanzwirtschaft-

(A) liche Planung, wie sie insbesondere in der Bereitstellung der Betriebsmittel zum Ausdruck kommt, davon abhängig ist, daß das Land wenigstens bei der in Aussicht genommenen Finanzhilfe mit festen Beträgen rechnen kann. Eine Ungewißheit über die Höhe der monatlich zu erwartenden Finanzhilfe würde praktisch dazu führen, daß bei der Bereitstellung der Betriebsmittel und bei der Durchführung dringend notwendiger Maßnahmen eine Zurückhaltung geübt werden müßte, die praktisch zu einer untragbaren Drosselung aller Ausgaben, also zu einer Drosselung der gesamten Verwaltungstätigkeit führen müßte. Der Zweck der Finanzhilfe, dem Land wenigstens die Ausgaben zu ermöglichen, die mit Rücksicht auf die soziale Lage der Flüchtlinge und die unabsehbaren Grenzlandaufgaben als innerhalb des Existenzminimums liegend anerkannt werden müssen, würde durch eine derartige Drosselung praktisch vereitelt werden.

Wir sind also — und damit komme ich zum Schluß — der Auffassung, daß der Annahme des Gesetzes die Bedeutung zukommt, in der Methode einen ersten Schritt zu dem angestrebten künftigen Finanzausgleich unter den Ländern zu tun. In der Sache wird gleichzeitig die in der Bundesverfassung verankerte Zusammengehörigkeit der deutschen Länder aufs neue verwirklicht. Auch das Land Schleswig-Holstein bittet um Annahme dieses Gesetzentwurfs in dem Bewußtsein, daß es selbst im Sinne der Zusammengehörigkeit sein Teil getan hat, als es einen so außerordentlich hohen Anteil von Flüchtlingen aus den verschiedenen deutschen Ländern bei sich aufnahm. Mit der Bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf bittet es daher gleichzeitig für einen großen Kreis der Flüchtlinge und macht darauf aufmerksam, daß es auch zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben als Grenzland dieser Hilfe dringend bedarf.

(B) Aus diesen Gründen stimmt Schleswig-Holstein dem Gesetzentwurf zu und empfiehlt auch den anderen Ländern die Annahme.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf annehmen, daß es die Beratungen erleichtern wird, wenn ich namens des Bundesfinanzministeriums zu der Frage des Minimalbetrags eine Erklärung abgebe.

Das Bundesfinanzministerium wäre bereit, provisorisch für die ersten sechs Monate die hier erwähnte **Minimalsumme von 7 Millionen** ins Auge zu fassen und zwar auf Grund einer Anordnung gemäß § 5 des Gesetzentwurfs, die also nur mit Zustimmung des Bundesrats ersehen könnte. Es würde dann also im Rahmen der Befugnisse des Bundesrats liegen, diesem Vorschlag, den das Bundesfinanzministerium machen wird, die Zustimmung zu geben.

NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hansestadt Bremen hat zur Frage des Finanzausgleichs grundsätzlich stets positiv gestanden und tut es auch heute noch. Die Vorlage der Bundesregierung hat berücksichtigt, daß seit dem 1. April dieses Jahres eine weitgehende Nivellierung in den Finanzverhältnissen der Länder eingetreten ist. Es ist nicht nur durch den Übergang bisheriger wesentlicher Ländereinnahmen auf den Bund, sondern auch durch die Auswirkungen der Soforthilfe eine sehr erhebliche Annäherung der Finanzsituation der verschiedenen Länder erfolgt. Wir erkennen aber an, daß es eine Ausnahme gibt,

und diese ist allerdings das Land Schleswig-Holstein. (C)

Die Vorlage der Bundesregierung geht davon aus, daß für die vorläufige Kassenhilfe die **Steuerkraftziffer** zugrunde gelegt werden soll. Man ist sich dabei vollkommen bewußt, daß diese Steuerkraftziffer ein mehr als mangelhafter Maßstab ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich nur um eine vorläufige Regelung handelt, die durch den Finanzausgleich, der ja nun kommen muß, ihre notwendigen Korrekturen zu erfahren hat, wären wir bereit, der Vorlage grundsätzlich zuzustimmen, und zwar in der Form, wie sie ursprünglich war, allerdings mit einem gewissen Vorbehalt für die **Hanseatenklausel**. Ich höre, daß der Vertreter Hamburgs zu dieser besonderen Frage einen Antrag stellen wird.

Der **Abänderungsantrag** zu § 2, der heute im Finanzausschuß die Mehrheit gefunden hat, verkehrt allerdings völlig den Sinn der Vorlage. Der Sinn der Vorlage war, wie der Herr Referent ausgeführt hat, der, das Land Schleswig-Holstein kassenmäßig auf das Niveau des Landes Niedersachsen zu heben und, was ja eigentlich die logische Folge dieser Absicht ist, an der Aufbringung der Mittel alle Länder zu beteiligen, deren Steuerkraft heute noch über dem Niveau Niedersachsens liegt. Die Annahme des Abänderungsantrags, der heute im Finanzausschuß angenommen worden ist und nach dem für die Aufbringung der Mittel die **Steuerkraftzahl** maßgebend sein soll, die über dem Bundesdurchschnitt liegt, würde zu dem Ergebnis führen, daß nur diejenigen Länder, die bisher die Last des Finanzausgleichs getragen haben, nun fernerhin diese Last weiter tragen sollen, obwohl sich ihre Haushaltssituation seit dem 1. April so weit verschlechtert hat, daß zum mindesten wir — ich muß das für Bremen sagen, darf es aber wahrscheinlich auch für Hamburg aussprechen — haushaltsmäßig keinen Zweifel haben, in diesem Jahr ebenfalls in die Zahl der Habenichtse einzutreten. Wenn wir zur Zeit kassenmäßig noch in einer besseren Situation als manche anderen Länder sein mögen, dann liegt das allein an Erscheinungen der abgelaufenen Zeit, die sich haushaltsmäßig sehr schnell verflüchtigen werden. Es wäre deshalb durchaus unbillig, wenn gegen die Stimmen sämtlicher Länder, die nach dem Abänderungsantrag als gebende Länder überhaupt in Frage kommen, eine solche Regelung beschlossen würde. Ich glaube, daß dies bei aller Bereitschaft der bisherigen Abgabländer, der schwierigen Situation Schleswig-Holsteins Rechnung zu tragen, in diese ganze Angelegenheit einen Stachel bringen würde und uns auch den Finanzausgleich als solchen politisch außerordentlich erschweren könnte. Ich möchte deswegen zu § 2 Abs. 1 beantragen, die Vorlage der Bundesregierung wiederherzustellen. (D)

FRANK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Nach Rücksprache mit dem Senator für Finanzen in Hamburg muß ich erklären, daß wir der Gesetzesvorlage unsere Zustimmung geben können, wenn in § 2 Abs. 2 letzten Satz die Worte „drei Vierteln“ in „zwei Dritteln“ geändert würden. Das würde der Fassung entsprechen, die ursprünglich vorgelegen hat. Der Senat glaubt, daß es über die Kraft der Stadt Hamburg geht, wenn sie derartig in Anspruch genommen wird, daß sie dann mit ihren eigenen Sorgen nicht fertig werden kann.

Herr Präsident, ich bitte, den Antrag Hamburgs zur Abstimmung zu bringen, um mir die Möglich-

(A) keit zu geben, mich bei der Gesamtabstimmung über das Gesetz danach zu richten.

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Meine Herren! Ich habe im Namen der Regierung von Württemberg-Baden folgende Erklärung abzugeben:

1. Während im Rechnungsjahr 1949/50 die überdurchschnittlichen Kriegsfolgelasten auszugleichen waren, deren Umfang leicht festgestellt und mit den übrigen Ländern verglichen werden konnte, handelt es sich im Rechnungsjahr 1950/51, nachdem die Kriegsfolgelasten auf den Bund übergegangen sind, um einen Ausgleich der den Ländern verbliebenen Aufgaben. Hierfür liegen aber noch keinerlei Unterlagen vor, die eine schlüssige Beurteilung dieses Problems zulassen. Insbesondere sind noch unbekannt die Entlastung der sogenannten finanzschwachen Länder durch den Übergang der Kriegsfolgelasten auf den Bund gegenüber den auf den Bund übergegangenen Steuern, die Entlastung durch die Soforthilfe und durch die Flüchtlingsumsiedlung sowie die Entlastung durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes für die Flüchtlingsländer. Auch steht noch nicht fest, in welchem Umfange die Länder Interessenquoten zu tragen haben und auf welche Weise diese auf die Länder verteilt werden.

2. Es liegen ferner noch keine Unterlagen dafür vor, in welcher Weise in Schleswig-Holstein wie auch in den anderen Ländern, die Ausgleichszahlungen fordern, die Lasten zwischen dem Land und den Gemeinden und Kreisen verteilt sind. Es besteht Grund zu der Annahme, daß in Schleswig-Holstein das Land Lasten übernommen hat, die in anderen Ländern die Gemeinden und Kreise tragen müssen, und daß in Schleswig-Holstein die Gemeinden und Kreise die ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen bei weitem nicht so stark ausschöpfen, wie dies in Württemberg-Baden der Fall ist.

3. Eine Reihe von Beobachtungen lassen erkennen, daß das Land Schleswig-Holstein nicht die Sparsamkeit übt, die man von einem Land, das auf die Hilfe anderer Länder angewiesen ist, erwarten muß. Jedenfalls leistet sich das Land Schleswig-Holstein auf manchen Gebieten Aufwendungen, die in Württemberg-Baden unmöglich wären.

4. Solange keine umfassende vergleichende Darstellung vorliegt

- a) über die Entlastung der bisher finanzschwachen Länder durch den Übergang der Kriegsfolgelasten auf den Bund, durch die Soforthilfe, durch die Flüchtlingsumsiedlung und durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes,
- b) über den Umfang und die Aufteilung der Interessenquoten,
- c) über die Aufteilung der Lasten zwischen Land und Gemeinden,
- d) über die Ausschöpfung der Steuerquellen und
- e) über die allgemeine Finanzgebarung des Landes und der Gemeinden.

sieht sich das Land Württemberg-Baden nicht in der Lage, Finanzausgleichsforderungen seine Zustimmung zu geben. Aus diesem Grunde muß es auch das Gesetz über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein ablehnen.

5. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Württemberg-Baden zum Finanzausgleich 1949/50 viel zu stark herangezogen wurde. Die Regierung von Württemberg-Baden muß deshalb verlangen, daß im Rechnungsjahr 1950/51 ein entsprechender Ausgleich vorgenommen wird.

Erlauben Sie, daß ich hierzu noch einige Ausführungen mache. Wir anerkennen, daß sich Schleswig-Holstein in einer schwierigen Kassensituation befindet und nicht in der Lage ist, die Schwierigkeiten aus eigener Kraft ganz zu beseitigen; aber wir meinen auch, daß Schleswig-Holstein nicht alles getan hat, um die Schwierigkeiten schnellstens zu mildern. Unabhängig davon, ob dies der Fall ist, hat Württemberg-Baden stets bereitwillig geholfen. Erst in der vergangenen Woche haben wir aus freien Stücken 2 Millionen DM an Schleswig-Holstein überwiesen. Auch haben wir, obwohl wir der Meinung sind, daß das Land Württemberg-Baden viel zu stark zum Finanzausgleich herangezogen wurde, die Finanzausgleichszahlungen stets prompt und gewissenhaft geleistet, prompter und gewissenhafter als Länder, denen Schleswig-Holstein näher steht als uns.

Wir sind auch weiterhin bereit, Schleswig-Holstein nach Möglichkeit zu helfen. Dies müßte jedoch durch freie Vereinbarung zwischen den Ländern und unter Anrechnung auf etwaige spätere Finanzausgleichszahlungen geschehen. Ein Gesetz lehnen wir ab, erst recht, wenn dieses Bestimmungen enthält, die wir als ungerecht und einseitig bezeichnen müssen. Durch die Annahme des Antrags Bayerns im Finanzausschuß ist das Gesetz noch in besondere Weise ungerecht geworden. Dieser vom Finanzausschuß angenommene und dem Bundesrat zur Annahme empfohlene Antrag Bayerns geht ja dahin, daß zu der Finanzhilfe für Schleswig-Holstein nur noch die Länder herangezogen werden sollen, deren Steuerkraft über dem Bundesdurchschnitt liegt, also nicht mehr alle Länder, deren Steuerkraft über derjenigen von Niedersachsen liegt. Ein solcher Antrag ist unlogisch. Er verstößt nach meinem Dafürhalten auch gegen den Gedanken des Föderalismus. Es geht nicht an in § 1 Abs. 1 zu statuieren, daß Schleswig-Holstein an den Status von Niedersachsen angepaßt werden soll, aber dann, wenn es sich um die Aufbringung der Mittel handelt, lediglich den Bundesdurchschnitt gelten zu lassen. Vor allem verstößt das auch gegen den Gedanken des Föderalismus. Wenn man schon die besondere Notlage von Schleswig-Holstein anerkennt — wir anerkennen sie —, dann muß man aber auch eine Gemeinschaft unter den Ländern bilden und sich bereit erklären, auch seinerseits an der Hilfe für Schleswig-Holstein mitzutragen. Die Notlage von Schleswig-Holstein und die Notwendigkeit einer Kassenhilfe nur dann anzuerkennen, wenn man außerhalb des Spiels steht, wenn man nichts mehr davon zu tragen hat, ist weder gerecht noch föderalistisch. Der bayerische Antrag wurde, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, im Finanzausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen. Als dann wurde auch das ganze Gesetz angenommen.

Ich stelle also folgendes fest. Zuerst haben die Länder, deren Steuerkraft über derjenigen von Niedersachsen, aber unter dem Bundesdurchschnitt liegt, beschlossen, daß sie nichts zu zahlen haben und die Last ganz auf die restlichen vier Länder abgewälzt wird. Nachdem festgestellt war, daß die betreffenden Länder nichts zu zahlen haben würden, haben sie dann das Gesetz beschlossen, das die anderen zu erfüllen haben. Das ist ein merkwürdiger Föderalismus, eine merkwürdige Ländergemeinschaft! Dabei stimmte Schleswig-Holstein für Bayern und damit gerade gegen die Länder, die ihm bisher geholfen haben und — allerdings in freier Vereinbarung — auch weiterhin zu helfen

(A) bereit sind. Es hat damit die Zahl der Länder, die ihm helfen sollen, eingeengt und diesen Ländern die Fortsetzung ihrer bisher bewiesenen Hilfsbereitschaft außerordentlich erschwert.

Es ist mir nun gesagt worden, Württemberg-Baden solle doch dem Gesetz zustimmen; wenn es diese Versicherung gäbe, sei man in der Lage, gegen den bayerischen Antrag zu stimmen. Das ist eine merkwürdige Einstellung! Man ist also bereit, Bayern zuzugestehen, daß ihm nur dann die Zustimmung zu dem Gesetz zugemutet werden kann, wenn es nichts oder höchstens eine Bagatelle zu zahlen hat; aber Württemberg-Baden soll zugemutet werden, unter allen Umständen dem Gesetz zuzustimmen, auch wenn es dabei etwa 15 oder 16 Millionen tragen muß.

Ich meine, es wäre heute einmal die Gelegenheit, den Föderalismus zu beweisen, wirklich eine Gemeinschaft herzustellen und Schleswig-Holstein zu helfen. Wir sind dazu bereit. Wir sind aber der Meinung, daß nicht der Bund zu Hilfe gerufen werden muß, sondern daß wir in der Lage sind, dies selber zu tun. Ich kann erklären: wenn wir es selber tun, werden wir unsere Hilfe nicht versagen. Ich wiederhole aber, daß es nicht angeht, durch die Zustimmung zu dem Gesetz die Notlage und die Schwierigkeiten von Schleswig-Holstein erst dann anzuerkennen, wenn festgestellt ist, daß man nichts zu zahlen hat. Das scheint mir ein Föderalismus zu sein, der auf falschem Geleise ist.

Ich bitte Sie deshalb, den Gesetzentwurf an den Finanzausschuß zurückzuverweisen, damit dieser in echt föderalistischer Weise hilft, die Notlage von Schleswig-Holstein zu überbrücken.

(B) **Dr. HANS MÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Einleitend muß ich feststellen, daß Bayern bisher nach den Beschlüssen des Finanzausschusses ebenfalls in großem Ausmaße Gelder für Schleswig-Holstein bereitgestellt hat. Wenn der Herr Vertreter von Bremen oben ausführte, daß die neuen Steuergesetze und der Ausgleich zwischen Bund und Ländern eine Nivellierung zwischen den reichen und den armen Ländern herbeigeführt haben, so mag das zum Teil zutreffen. Ich will mich aber im einzelnen in diese Frage nicht vertiefen. Es kommt doch hier nicht darauf an, über die Frage einer geldlichen Nivellierung zu sprechen, sondern es kommt darauf an, welche Länder in der Lage sind, eine **kassenmäßige Hilfe für Schleswig-Holstein** bereitzustellen. Aus diesem Grunde hat Bayern den heute kritisierten Antrag gestellt. Ich möchte doch dem Hohen Haus zur Erwägung anheimstellen, daß Bayern das Land ist, das von allen Ländern am meisten mit Flüchtlingen und mit den Auswirkungen belastet ist, die eine große Zahl von Flüchtlingen mit sich bringt. Der bayerische Staat bedauert daher, daß es ihm nicht möglich ist, die Zahlungen für Schleswig-Holstein lediglich auf Grund der Tatsache zu leisten, daß seine Steuerkraft über der von Niedersachsen liegt. Bayern ist der Ansicht, daß für die Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel nur die Länder infrage kommen können, die die durchschnittliche Steuerkraftzahl der Gesamtheit der Länder übersteigen. Dies veranlaßte Bayern zu dem von ihm gestellten Antrag. Die Heranziehung Bayerns würde bedeuten, daß der Finanzausgleich für ein Land vorweggenommen würde, das unter Bundesdurchschnitt liegt.

Im übrigen dürfte sich der künftige Finanzausgleich für Bayern nach dem bisherigen Ergebnis

der eingesetzten Studienkommission so auswirken, (C) daß **Ausgleichszahlungen** seitens Bayern nicht zu leisten sind. Bayern würde nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu einer Zahlung von etwa 4 Millionen DM in den nächsten Monaten verpflichtet werden. Das ist bei der derzeitigen Kassenlage Bayerns — und das scheint mir das wesentliche zu sein — unmöglich. Hier wirken sich die Erstattungen auf Grund der neuen Steuergesetze außerordentlich nachteilig aus. Auch ist Bayern wegen der übergroßen Zahl seiner Flüchtlinge, durch die Interessenquote von 25% und sonstige durch die Flüchtlinge bedingte Ausgaben, zum Beispiel auf dem Gebiete des Schulwesens, besonders belastet. All diese Umstände machen es zur Zeit leider unmöglich, eine etwa auf Bayern entfallende Kassenhilfe flüssig zu machen. Ich muß daher bitten, für den von Bayern gestellten Antrag Verständnis zu haben und ihn anzunehmen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Für das Land Nordrhein-Westfalen möchte ich erklären, daß wir bereit sind, für die Regierungsvorlage zu stimmen. Wenn aber der Antrag des Finanzausschusses, den § 2 Abs. 1 zu ändern, wie es Bayern vorschlägt, angenommen wird, sind wir zu unserem Leidwesen gezwungen, unsere Zustimmung zu versagen.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn es nicht zu einer so ausgiebigen Debatte bei dem Thema einer vorläufigen Kassenhilfe gekommen wäre, hätte Niedersachsen sehr gern geschwiegen. Wir werden uns bei der Abstimmung, wie bisher schon in den Ausschüssen, der Stimme enthalten. Da aber so viele widerstreitende Meinungen hier geäußert worden sind, die ins Grundsätzliche gehen, glauben (D) wir doch, sagen zu müssen, warum wir uns der Stimme enthalten.

Niedersachsen gönnt Schleswig-Holstein die Hilfe, die ihm gegeben werden soll. Auch wenn Niedersachsen bei seiner sehr angespannten Finanzlage — ich liebe es nicht, in dieser Hinsicht übertriebene Ausdrücke zu gebrauchen — eine Kassenhilfe genau so nötig hätte, gönnen wir Schleswig-Holstein, daß es vorangeht. Aber eines möchte ich sagen. Wenn Sie das Niveau von Niedersachsen als das Niveau von Schleswig-Holstein festlegen wollen und meinen, damit ein **Existenzniveau** auch nur bescheidener Art geboten zu haben, kann ich Ihnen als Kenner meiner eigenen Verhältnisse sagen: Darin irren Sie! Und wenn der Wunsch von Schleswig-Holstein dahingeht, daß ihm ein Mindestbetrag für einige Monate gesichert wird, dann rate ich Ihnen, meine Herren Kollegen aus Schleswig-Holstein, sehr, auf dieser Forderung bestehen zu bleiben, damit man Ihnen nicht nachher sagt, Sie hätten Ihre Schuldner betrogen. Sie brauchen dieses Minimum und Sie haben darin ja auch manche Zustimmung gefunden. Das hat gezeigt, daß die Festlegung auf das **Niveau Niedersachsens** hier nicht zutrifft. Der Ausschuß hat selber festgestellt, daß mit dem sogenannten Niveau Niedersachsens, das man einfach nur gegriffen hat, garnicht erst gemacht werden kann. Man ist bei der Verteilung der aufzubringenden Mittel, wie der Herr Kollege Kaufmann mit Recht dargelegt und kritisiert hat, zu einem ganz anderen Niveau gekommen, nämlich zu dem **Durchschnitt**. Hierin hat man Recht gehabt. Wir können von Niedersachsen aus nur sagen, daß das, was der Vorsitzende des Finanzausschusses hier grundsätzlich dargelegt hat, unsere volle Un-

(A) terstützung findet. Unser dringendster Wunsch ist es, daß der Vorsitzende des Finanzausschusses, der ja bei diesem berühmten Nullpunkt sitzt, dort, wo das Defizit nach unten und der Überschuß nach oben vielleicht berechnet werden kann, der im vorigen Jahr durch seinen persönlichen Einsatz uns eine Lösung geboten hat, bei der man noch existieren kann und bei der man auch den Föderalismus, Herr Kollege Kaufmann, verteidigen könnte, es auch in diesem Jahr fertig bringt, ein gerechter Makler zwischen uns zu sein. Dazu ist das nötig, was Herr Kollege Hilpert vorgeschlagen hat. Wir müssen jetzt beschleunigt darangehen, und zwar durch unabhängige Sachverständige, ein Niveau zu bestimmen, das als ein **Lebensniveau im Durchschnitt der Länder** gelten kann. Wir müssen daran gehen, die Einnahmequellen der Länder und, wie ich betonen möchte, die Bewirtschaftung dieser Einnahmequellen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und das Ergebnis uns allen zur Verfügung zu stellen.

Niedersachsen wird aus der Diskussion, die Sie, meine Herren, hier veranstaltet haben, bei einem Thema, das ja nur eine Kassenhilfe betreffen sollte, eine Konsequenz ziehen müssen. Wir werden uns in der Frage der **Interessenquote** beim Überleitungsgesetz — Sie wissen, wir ließen unsere Stellungnahme noch offen — nunmehr aller Voraussicht nach anders entschließen müssen als bisher, obwohl die für die Interessenquote föderalistisch und finanzwirtschaftlich geltenden Gesichtspunkte von uns durchaus nicht verneint werden.

Wenn wir in der Form, wie es der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses vorgetragen hat — und wir wissen, daß wir darin die Unterstützung des Bundesfinanzministeriums haben — an eine wirklich sachgerechte Bearbeitung des Problems herangehen, dann könnten wir es vertreten — und das möchte ich zu der Seite des Bundesfinanzministeriums hin sagen —, daß das Jahr 1950 auch für die Probleme des **horizontalen Finanzausgleichs** sehr wohl als ein Übergangsjahr gewertet würde, und dann könnte man eine besondere Regelung, die nicht unbedingt zu Lasten der noch Finanzkräftigeren zu gehen braucht, finden. Denn dieses Jahr ist ja ein Jahr des Umbaus unserer Finanzorganisation unserer Finanzverfassung zwischen Bund und Ländern. Es ist gleichzeitig das Übergangsjahr, in dem sich unsere ja bewußt steuer- und finanzpolitisch angelegte Einkommensteuerreform bewähren und uns wie wir hoffen, das frühere Steueraufkommen wiederbringen soll. In einer solchen **Übergangszeit** könnte man auch eine andere Regelung zu Gunsten der finanzschwachen Länder als zu Lasten derer treffen, die im Augenblick ihre Verhältnisse noch nicht ganz übersehen können. Dazu bedarf es aber der gemeinsamen Anstrengung und nicht der Kontroversen, wie sie hier ausgetragen worden sind.

Vizepräsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zunächst zur Abstimmung über den weitestgehenden Antrag. Das ist der Antrag von Württemberg-Baden auf Zurückverweisung des Entwurfs an den Finanzausschuß. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann ist von Hamburg der Antrag gestellt, in § 2 Abs. 2 letzten Satz die Worte „nur mit drei Vierteln“ in „nur mit zwei Dritteln“ zu ändern.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. (C)

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses. — Hatte nicht jemand beantragt, die Regierungsvorlage wieder herzustellen?

(Nolting-Hauff: Das hatte ich beantragt!)

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses, dem § 2 Abs. 1 folgende neue Fassung zu geben:

(1) Die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Mittel werden von den Ländern aufgebracht, deren Steuerkraftzahl den Durchschnitt des Bundesgebiets übersteigt (übersteigende Steuerkraftzahl).

Wer für diesen Antrag des Ausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|--------------------------|------------|
| Berlin | Ja |
| Baden | Ja |
| Bayern | Ja |
| Bremen | Nein |
| Hamburg | Nein |
| Hessen | Ja |
| Niedersachsen | Enthaltung |
| Nordrhein-Westfalen | Nein |
| Rheinland-Pfalz | Ja |
| Schleswig-Holstein | Ja |
| Württemberg-Baden | Nein |
| Württemberg-Hohenzollern | Ja. |

Vizepräsident **KOPF**: Der Antrag des Finanzausschusses ist mit 23 gegen 15 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Dann darf ich feststellen, daß dem Gesetz über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950 mit dieser Änderung zugestimmt wird. (D)

Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes (BR-Drucks. Nr. 474/50).

Dr. **STRICKRODT** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Angelegenheit ist dem Hohen Haus bekannt. Es geht darum, die **Länder der französischen Zone** in die Regelung einzubeziehen. Es wird vorgeschlagen, einen Einspruch gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf feststellen, daß dem Gesetzentwurf zugestimmt worden ist.

Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 473/50).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dies ist das erste Gesetz, bei dem das **Verfahren des Vermittlungsausschusses** anlief. Wir haben heute die Freude, festzustellen, daß sich die Auffassung der Mehrheit des Bundesrats im Vermittlungsausschuß in allen wesentlichen Punkten durchgesetzt hat. Die strittige Ziff. 2 des § 1 ist geändert worden. Der Hauptstein des Anstoßes, die Ziff. 2 des § 3, ist gestrichen worden. Der Vermittlungsausschuß hat

(A) diese Beschlüsse einstimmig gefaßt. Es besteht, also kein Anlaß mehr, hier in eine Sachdebatte einzutreten. Die Angelegenheit hat auch nicht noch einmal irgendwelchen Fachausschüssen des Bundesrats vorgelegen. Ich bitte, daß der Bundesrat nunmehr endgültig diesem Gesetz, das ja ein Zustimmungsgesetz ist, seine Zustimmung gibt.

Vizepräsident **KOPF**: Ich höre keinen Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt (BR-Drucks. Nr. 476/50).

Dr. **HOFMEISTER** (Niedersachsen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Auch dieses Gesetz kommt im Rücklauf auf uns zurück. Wir haben seiner Zeit den Regierungsentwurf mit verschiedenen Empfehlungen versehen. Diesen Empfehlungen hat der Bundestag zum allergrößten Teil zugestimmt, und er hat von sich aus noch einige Änderungen hinzugefügt. Der Rechtsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Bundesrat von seinem Recht, gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben, nicht Gebrauch machen, sondern es in der Form annehmen soll, wie es vom Bundestag verabschiedet worden ist.

Vizepräsident **KOPF**: Ich höre keinen Widerspruch. — Es ist dementsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 8a:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt** (BR-Drucks. Nr. 459/50).

Dr. **FECHT** (Baden), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist eingebracht, um an die Stelle eines alten Gesetzes vom Jahre 1939 und seiner Vollzugsverordnungen von 1940 und 1941 zu treten. Es handelt sich dabei um ein früheres Gesetz, das im wesentlichen auf nationalsozialistischen Gedankengängen beruht. Die Bundesregierung war deshalb der Ansicht, daß es richtiger ist, jetzt nicht ein Flickwerk zu machen, sondern die Angelegenheit überhaupt gesetzlich neu zu regeln. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf durchberaten. Er hat insofern lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, als es in § 2 statt „Vermittlung der Kindesannahme“ heißen soll: „Vermittlung der Annahme an Kindes Statt“. Diese Änderung ist lediglich deswegen vorgenommen worden, damit die Gesetzssprache überall gleich ist. Ich habe zu beantragen, mit dieser rein redaktionellen Änderung dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Es ist dementsprechend beschlossen.

Wir kommen zum 9. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 376/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die gemäß Art. 130 GG ergeht, hat die Auflösung oder Überführung einer ganzen Reihe von bizonalen Behörden und Einrichtungen zum Gegenstand. Die Verordnung wurde bisher federführend vom Innenausschuß, im übrigen vom Rechtsausschuß, vom Finanzausschuß, vom Wirtschaftsausschuß und vom Agrarausschuß beraten.

Der Innenausschuß hat die Verordnung nur in zwei Punkten mit **Abänderungsvorschlägen** versehen. Einmal soll § 3 gestrichen werden. Dieser Paragraph stellt eine Sonderregelung zur Überführung des Personals der früheren Einrichtungen dar. Eine solche Bestimmung hat keine praktische Bedeutung mehr, da weitaus die Mehrzahl dieses Personals schon überführt ist und das verbleibende Restpersonal sehr klein ist. Dann soll in § 4 Ziff. a Nr. 2 die Bezeichnung der zu überführenden Anstalt dahin berichtigt werden, daß hinter dem Wort „Zentralanstalt“ eingefügt wird „für Finanzwirtschaft“. Im Regierungsentwurf ist die Bezeichnung der Anstalt unvollständig.

Der Agrarausschuß hat beantragt, dem § 4 folgenden weiteren Absatz anzufügen:

Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, den Zuständigkeitsbereich der in die Verwaltung des Bundes überführten Behörden und Einrichtungen. Er kann hierbei die bisherigen Bezeichnungen ändern.

Der Innenausschuß hat sich diesen Antrag nicht zu eigen gemacht.

(D) **HELLWEGE**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats: Herr Präsident! Meine Herren! Ich komme dem Wunsch mehrerer Mitglieder dieses Hohen Hauses nach, wenn ich zu der vorliegenden Verordnung einige kurze Ausführungen mache. Diese unscheinbare Verordnung, die Sie heute hier verabschieden, setzt den Schlußpunkt unter das Kapitel der deutschen Nachkriegsgeschichte, das die Überschrift „Bizone“ trägt. Man wird sich in der Zukunft vielleicht nur wenig an diesen Zeitabschnitt erinnern; man hat ihn heute schon fast vergessen. Wenn gelegentlich noch von der Bizone gesprochen wird, dann geschieht es meistens, um auf die Unvollkommenheit des damaligen Zustandes und auf die Bevormundung durch die Militärregierungen hinzuweisen. Ich glaube, daß es der Öffentlichkeit noch nie so recht zum Bewußtsein gekommen ist, daß in der **bizonalen Verwaltung** schon ein ziemlich vollständiger Staatsapparat vorgeformt worden war: mit zwei gesetzgebenden Kammern, einem Kabinett, sechs ministeriellen Verwaltungen und einer Anzahl von Ämtern. Die Bizone war jedoch kein Staat, wollte und durfte kein Staat sein. Nach dem furchtbaren Zusammenbruch des Jahres 1945 und nach der restlosen Aufteilung Deutschlands in verschiedene Besatzungszonen brauchten die Dinge eine längere Zeit zur Reife. Wir mußten erst ein gewisses Maß von Souveränität erhalten, bevor wir einen deutschen Staat herstellen konnten. Ich glaube, die deutsche Öffentlichkeit und auch die Öffentlichkeit im Ausland hat das Gefühl, daß erst mit der Bundesrepublik das deutsche Volk wieder eine staatliche Form erhalten hat.

(A) Die bizonalen Verwaltungen und die in ihnen tätigen Menschen mußten im Hinblick hierauf auf die aus dem Staatsgedanken fließende Autorität und auf die damit verbundene Anerkennung verzichten. Sie mußten trotzdem in schwerer Zeit ihre Arbeit tun. Sie mußten — das darf ich hier wohl sagen; mir scheint dafür heute der Tag zu sein — Aufgaben von einer Schwere bewältigen, wie sie in normalen Zeiten einem festgefügteten Staatswesen nicht gestellt werden, und ich glaube, sie haben diese Aufgaben bewältigt. In zwei Jahren bizonaler Verwaltung ist auf vielen Gebieten eine Ordnung entstanden, die den Start unserer Bundesrepublik wesentlich erleichtert hat. Das fing, wie Sie alle wissen, an mit einer gerechten Verteilung der Lebensmittel. Später kamen die Währungsreform und die Eingliederung in den Marshallplan. Von der Ordnung, die von der bizonalen Verwaltung ausging, hat das ganze heutige Bundesgebiet seinen Nutzen gehabt. Sie ist jetzt in allen wesentlichen Stücken auch auf die französische Zone, die ja damals noch abseits stehen mußte, erstreckt worden.

Ich glaube, daß ein passender Anlaß besteht, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in schwerster Zeit ein unscheinbares, aber arbeitsreiches und verantwortungsvolles Amt übernommen haben, noch einmal ausdrücklich hier heute unseren Dank, den Dank der Bundesregierung, zu sagen. Die von ihnen damals geschaffene Organisation kommt jetzt zur Auflösung.

(B) Aber das Arbeitsergebnis dieser Organisation besteht zu Nutzen der Bundesrepublik fort. Wenn wir trotzdem daran festgehalten haben, daß die bizonale Verwaltung nicht fortbestehen soll, daß nicht lediglich ihr Firmenschild geändert, sondern sie jetzt endgültig aufgelöst wird, dann in der Hauptsache aus zwei Gründen. Ich habe schon erwähnt, daß wir erst mit der Errichtung der Bundesrepublik einen echten Staat zustande gebracht haben. Auch beim Aufbau der Verwaltung dieses Staates müssen wir heute klar zu erkennen geben, daß es sich hier um einen neuen Anfang handelt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die Länder der französischen Zone am Aufbau der bizonalen Verwaltung unbeteiligt waren und personell nicht in dem Maße berücksichtigt worden sind, wie es Art. 36 GG vorschreibt.

Von einem ist aber doch sicherlich auszugehen. Beim Aufbau und bei der Führung einer demokratischen Staatsverwaltung gehört es zum öffentlichen Interesse, daß diese Verwaltung in ihrem Umfang und auch in ihrer Auslese dem demokratischen Willen entspricht und seine Durchführung gewährleistet. Die Berücksichtigung der individuellen Interessenlage des einzelnen Verwaltungsangehörigen, der vielleicht von einem Umbau oder durch diese Verordnung von einem Abbau betroffen wird, muß sich diesem Rahmen einfügen. Es läßt sich einfach nicht vermeiden, und auch die einzelnen Betroffenen müssen dafür Verständnis aufbringen, daß, da zum Beispiel auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Staat auf manche Funktionen verzichtet hat, folglich die speziellen Branchenkenntnisse desjenigen Personals, das diese Bewirtschaftung bisher durchgeführt hat, heute innerhalb dieser Verwaltung nicht mehr benötigt werden. Andererseits soll aber von unserer Seite dafür gesorgt werden, daß auch derjenige Teil des Personals, der nicht mehr benötigt wird, nach Maßgabe seiner Verwendbarkeit wieder an

(C) anderen Stellen innerhalb der Bundesverwaltung beschäftigt wird. Dafür habe ich mich, wie Sie wissen, von Anfang an eingesetzt. Diejenigen Männer, die in schwerer Zeit damals bei oft unzureichender Bezahlung ihre Kraft zur Verfügung gestellt haben, dürfen erwarten, daß die Bundesrepublik die zu ihrer Vorbereitung geleisteten Dienste nicht vergißt. Das gilt in ganz besonderem Maße für den Personenkreis der aus rassischen, politischen und religiösen Gründen Verfolgten und auch für die Schwerbeschädigten. Die Bundesrepublik muß das größte Interesse daran haben, eine entsprechende Anzahl von Menschen aus diesem Personenkreis in ihrem Verwaltungsapparat zur Verfügung zu haben.

Für den allergrößten Teil — damit komme ich zum Schluß — der Angehörigen der bizonalen Verwaltung gilt das, was ich vorhin gesagt habe, daß sie nämlich einfach ihre Arbeit fortgesetzt haben und auch in Zukunft fortsetzen werden. Von Abbaumaßnahmen wird nur eine verhältnismäßig ganz kleine Gruppe betroffen, vorwiegend in der Verwaltung für Wirtschaft in Höchst, wo schon im Laufe der letzten Jahre wiederholt Reduzierungen vorgenommen werden mußten und wo eine abschließende Reduzierung von allen Seiten dringend verlangt worden ist, desgleichen bei der Verwaltung für Ernährung in Übereinstimmung mit den in den Haushaltsplänen dieser Verwaltung vorgenommenen Veränderungen. Durch die Bemühungen der Personalstellen, der Personalvertretungen, der Betriebsräte und durch sonstige Vermittlungsaktionen ist es aber gelungen, die Zahl der tatsächlich abgebauten Beschäftigten nicht dreistellig werden zu lassen. Sie liegt also noch weit unter hundert. Auch hier soll — das kann ich versprechen — in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht. (D)

Ich wollte Ihnen, meine Herren, diese Einzelheiten kurz vortragen, um Ihnen eine Vorstellung von dem relativen Ausmaß der Veränderungen zu geben und damit noch einmal ausdrücklich die Erklärung zu verbinden, daß jeder Fall seine individuelle Berücksichtigung durch die Bundesregierung finden wird.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich fragen, ob Sie den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten, nämlich den § 3 zu streichen und in § 4 bei Buchstabe a Ziff. 2 hinter das Wort „Zentralanstalt“ anzufügen „für Landwirtschaft“, zustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist dementsprechend beschlossen.

Weiter empfiehlt der Agrarausschuß, dem § 4 letzten Absatz folgenden Satz hinzuzufügen:

Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, den Zuständigkeitsbereich der in die Verwaltung des Bundes überführten Behörden und Einrichtungen. Er kann hierbei die bisherigen Bezeichnungen ändern.

Ich darf fragen, ob dieser Empfehlung des Agrarausschusses zugestimmt wird.

(Renner: Nein!)

— Das ist die Minderheit.

(Zuruf: Vielleicht enthält sich jemand!)

— Die Gegenprobe! — Dann müssen wir auszählen lassen.

- (A) Wer für die Empfehlung des Agrarausschusses ist, nach der § 4 letzter Absatz die Fassung erhalten soll, die ich eben verlesen habe, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|--------------------------|--------------|
| Berlin | Nein |
| Baden | Enthaltung |
| Bayern | Ja |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Ja |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Nein |
| Rheinland-Pfalz | Enthaltung |
| Schleswig-Holstein | Nicht vertr. |
| Württemberg-Baden | Enthaltung |
| Württemberg-Hohenzollern | Nein. |

Vizepräsident **KOPF**: Die Mehrheit stimmt mit Ja. Dann darf ich feststellen, daß mit den drei vorgetragenen Empfehlungen dem Entwurf einer Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zugestimmt worden ist.

Es folgt Punkt 10:

Entwurf eines Bundeswohnungsgesetzes (Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen)
(BR-Drucks. Nr. 424/50).

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren Kollegen! Ich will mich in Anbetracht der vorgerückten Stunde und mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzes kurz fassen, auch deswegen, weil der Gesetzentwurf Ihnen mit einer eingehenden Begründung vorliegt und die Sachreferenten sämtlicher Länder diesen Gesetzentwurf als Ergebnis gemeinsamer Arbeit vorlegen. Nordrhein-Westfalen ist nur formal Antragsteller. Sämtliche Länder haben mit ihren Sachreferenten an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs mitgewirkt.

(Zuruf.)

— Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob die Länderregierungen der Stellungnahme ihrer Sachreferenten zugestimmt haben oder nicht. Ich darf aber annehmen, daß den Vertretern der Länder das Wesentliche über diesen Gesetzentwurf durch die Mitarbeit der Sachreferenten bekannt ist. Ich freue mich, sogar darauf hinweisen zu können, daß auch ein Vertreter des Bundesministers für den Wohnungsbau seit Winter 1949/50 an der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs mitgewirkt hat. Es ist mir bekannt, daß im Wohnungsbauministerium ein Referentenentwurf vorliegt. Wir waren aber der Meinung, daß die notwendige gesetzliche Regelung möglichst bald erfolgen sollte, damit wir von dem bis jetzt geltenden Kontrollratsgesetz Nr. 18 abkommen. Die Länder haben zwar, weil das unter die konkurrierende Gesetzgebung fällt, die Möglichkeit, Landeswohnungsgesetze zu beschließen. Einige Länder haben das auch gemacht. Es ist aber notwendig, eine **einheitliche Regelung für das ganze Bundesgebiet** mindestens anzustreben.

Wir haben versucht, die Lücken, die das Kontrollratsgesetz Nr. 18 von Anfang an gehabt hat, durch klare Begriffsbestimmungen in dem vorliegenden Gesetz auszufüllen. Ich kann dazu auf die §§ 2, 3, 4, 7 usw. hinweisen. Sie können das alles besser in der Begründung nachlesen, als ich es Ihnen in einer langen Rede vortragen könnte.

Ich bitte als Sprecher der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben, und darf nur noch bemerken, daß wir von den Referenten der einzelnen Länder gebeten worden sind, der Form halber diesen Gesetzentwurf hier einzubringen.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Vertreter des Bundeswohnungsministeriums haben an den Vorbesprechungen über diesen Entwurf teilgenommen. Es ist aber gleichzeitig und unabhängig davon ein Entwurf vom Bundeswohnungsbauministerium ausgearbeitet worden, der jetzt den Referenten der Länder zugegangen ist. Die Notwendigkeit einer **einheitlichen Regelung** wird von uns allen anerkannt. Ich würde aber bitten, den Entwurf — um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden — dem zuständigen Ausschuss des Bundesrates als Material zur gleichzeitigen Behandlung mit dem Entwurf der Bundesregierung zu überweisen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte den Antrag des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau für richtig. Es stimmt aber nicht, daß die Referenten aller Länder diesen Entwurf gebilligt haben. Meine Referenten — es handelt sich nicht nur um einen, sondern auch die Flüchtlingsverwaltung ist an dem Gesetz stark beteiligt — haben den Entwurf gerade nicht gebilligt, haben vielmehr sehr erhebliche Einwendungen vor allem vom Standpunkt der Flüchtlingsverwaltung aus erhoben.

Deswegen kann m. E. keine Rede davon sein, diesem Entwurf heute die Zustimmung zu geben, sondern er muß in den Ausschüssen beraten werden, und zwar auch im Ausschuss für Flüchtlingsfragen. Es wird zweckmäßig sein, ihm den Entwurf als Material zu überweisen, damit nicht der Eindruck entsteht, als ob das Plenum den Entwurf im wesentlichen gebilligt habe und er nur noch von den Ausschüssen überarbeitet werden solle. Deshalb bin ich auch der Meinung, daß der Entwurf nur als Material überwiesen werden sollte.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Ich wollte nur der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, daß ein ständiger Mitarbeiter aus dem Innenministerium von Tübingen teilgenommen und keinerlei Bedenken erhoben, sondern im Gegenteil sehr positiv an diesem Entwurf mitgearbeitet hat. Darum möchte ich speziell beantragen, daß dieser Entwurf nicht nur als Material, sondern offiziell dem Ausschuss überwiesen wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Nur eine kurze persönliche Bemerkung! Der Referent des Innenministeriums in Tübingen hat den Entwurf abgelehnt. Es war der Regierungsdirektor Hartmann. Soll ich die zwei Seiten vorlesen, auf denen er zu Ihrem Entwurf Stellung nimmt? — Ich glaube, es ist besser, ich lese sie nicht vor.

FRANK (Hamburg): Hamburg würde dem Gesetzentwurf zustimmen unter der Voraussetzung, daß in § 6 Abs. 2 das Wort „Mietverhältnis“ durch das Wort „Rechtsverhältnis“ ersetzt wird und daß in § 14 Abs. 1 Satz 2 hinter den Worten „Die Genehmigung zur Mitbenutzung von Wohnungen und Wohnräumen“ die Worte „die nicht der Zuteilung unterliegen“ eingefügt werden. Wenn aber das Gesetz jetzt dem Ausschuss zur weiteren Beratung überwiesen wird, würden diese Änderungswünsche dem Ausschuss zuzuleiten sein.

(A) **Vizepräsident KOPF:** Meine Herren, es kann doch nur zweifelhaft sein, ob wir diesen Initiativgesetzentwurf einem Ausschuß überweisen oder ob wir ihn einem Ausschuß als Material überweisen und abwarten, bis die Regierungsvorlage kommt, die uns eben angekündigt worden ist. In welcher Zeit können wir damit rechnen?

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Der Referentenentwurf ist schon an die Länder herausgegangen, und zwar vor zwei oder drei Tagen.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort dazu noch gewünscht? — Soll es eine echte Überweisung an den Ausschuß sein? — Das ist beantragt worden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich stelle den Antrag, den Entwurf als Material zu überweisen.

Dr. FECHT (Baden): Dann beantrage ich Überweisung auch an den Rechtsausschuß?

Vizepräsident KOPF: Ich muß also darüber abstimmen lassen. Wer für echte Ausschußüberweisung ist — die Auswahl der Ausschüsse bleibt vorbehalten —, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Der Entwurf wird also überwiesen.

An welche Ausschüsse soll überwiesen werden? Wohnungs-, Flüchtlings- und Rechtsausschuß!
(Zustimmung.)

Wir kommen zu Punkt 11:

(B) **Verwaltungsanordnung betr. Einkommensteuerrichtlinien für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1948 und für das Kalenderjahr 1949 (EStR II 1948 und 1949).**

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Ich habe Ihnen als Berichterstatter einen einstimmigen Beschluß des Agrarausschusses mitzuteilen. Der Agrarausschuß bittet, daß Punkt 11 von der Tagesordnung abgesetzt wird, weil der Agrarausschuß keine Gelegenheit gehabt hat, zu dieser Anordnung Stellung zu nehmen. Die Anordnung ist nämlich erst heute vormittag um 12 Uhr an die Mitglieder des Agrarausschusses verteilt worden.

Vizepräsident KOPF: Herr Minister Schlögl hat den Antrag gestellt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Ich muß zuerst über diesen Antrag entscheiden lassen. Will jemand gegen den Antrag sprechen?

Dr. HILPERT (Hessen): Ich muß ganz entschieden bitten, dem Vertagungsantrag des Herrn Kollegen Schlögl nicht zu entsprechen. Es ist jetzt die letzte Minute. Wenn wir unser Veranlagungsgeschäft überhaupt noch in Ordnung halten oder in Ordnung bringen wollen, müssen wir diese Richtlinien verabschieden. In den Sachverständigen-Gremien haben sehr eingehende Erörterungen über diese Richtlinien stattgefunden, bei denen auch Vertreter der Agrarwirtschaft gehört worden sind. Wenn wir jetzt die Sache vertagen, kommen wir mit dem Veranlagungsgeschäft, das für das Jahr 1948 und 1949 jetzt durchgeführt wird, wieder in eine zeitliche Verzögerung. Ich glaube auch nicht, daß der Agrarausschuß in der Lage ist, gründlich Stellung zu nehmen. Wenn er wirklich diese 200 Seiten durcharbeiten will, müßte man ihm eine

längere Zeit geben. Das würde den Lauf der Dinge (C) noch mehr verzögern.

Vizepräsident KOPF: Herr Minister Schlögl, halten Sie Ihren Antrag aufrecht? — Das Land Bayern hat Absetzung beantragt.

SCHLÖGL (Bayern): Nicht das Land Bayern hat das beantragt, sondern ich als Vorsitzender des Agrarausschusses beantrage hier im Plenum, daß dieser Punkt abgesetzt wird, weil die Landwirtschaft ein sehr starkes Interesse an den Richtlinien hat. Wir haben aber leider keine Gelegenheit gehabt, in unserem Ausschuß dazu Stellung zu nehmen. Dem Herrn Kollegen Dr. Hilpert kann ich versichern, daß die Stellungnahme des Agrarausschusses bei der nächsten Bundesratssitzung am Freitag vorliegen wird, weil wir dafür sorgen werden, daß diese Sache beschleunigt behandelt wird.

Vizepräsident KOPF: Ich muß den Geschäftsordnungsexperten des Bundesrates fragen, ob der Vorsitzende eines Ausschusses des Bundesrates im Plenum des Bundesrates antragsberechtigt ist, oder ob nur die Länder antragsberechtigt sind. Ich weiß es nicht.

(Dr. Süsterhenn: Nur die Länder!)

— Ich glaube, daß Anträge nur von den Ländern gestellt werden können. Wenn wir das dem Vorsitzenden eines Ausschusses überlassen, dann könnte, glaube ich, auch jedes Einzelmitglied einen Antrag stellen.

(Dr. Schlögl: Es war kein Antrag, sondern eine Bitte!)

— Als Präsident kann ich dieser Bitte nicht entsprechen, wenn nicht das Haus zustimmt. Ist diese Auslegung der Geschäftsordnung richtig, Herr Minister Süsterhenn? (D)

(Dr. Süsterhenn: Ich bin ganz Ihrer Meinung!)

Dann müssen wir in die Beratung der Vorlage eintreten.

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Ich werde versuchen, Herr Präsident, so kurz wie möglich zu berichten, um den durch die Geschäftsordnungsdebatte entstandenen Zeitverlust auszugleichen.

Ich habe Ihnen im Namen des Finanzausschusses vorzuschlagen, dieser Verwaltungsanordnung zuzustimmen. Es handelt sich dabei um eine Fülle von technischen Dingen. Ich darf aber um eine Ergänzung bitten, die einen gewissen politischen Charakter hat. An sich ist in den Einkommensteuerrichtlinien nicht daran gedacht worden, wie man etwaige Entschädigungen an Opfer des Nationalsozialismus steuerlich behandelt. Diese würden nach der gegenwärtigen Lage bei gewissen Entschädigungen für Verdienstausfall schlechter gestellt werden als beispielsweise die Rückerstattungsberechtigten nach dem Rückerstattungsrecht auf Grund der Arisierung.

Der Finanzausschuß bittet demzufolge den Bundesrat, daß er den Richtlinien als solchen zustimmt, gleichzeitig aber auch der Empfehlung des Finanzausschusses an den Bundesfinanzminister durch protokollarische Festhaltung beitrifft, noch eine Ergänzung, sei es in dieser Anordnung, sei es in einem Zusatz, niederzulegen, die vorsieht, daß die Länder hinsichtlich der nach ihren Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährten, an sich steuerpflichtigen Entschädigungen im Billigkeitswege eine Regelung treffen, die den

(A) Geschädigten im Ergebnis nicht schlechter stellt, als dies auf Grund der von den Ländern ergangenen Milderungserlasse für den Partner des Rück-erstattungsverfahrens vorgesehen ist. Ich glaube, wir sind es den Opfern nationalsozialistischen Unrechts schuldig, diese politische Klarstellung herbeizuführen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage, diese Vorlage dem Agrarausschuß zu überweisen.

Dr. HILPERT (Hessen): Die Zurückverweisung an den Agrarausschuß bedeutet, daß das gesamte Veranlagungsgeschäft wiederum, obwohl die Verwaltungen draußen darauf angewiesen sind, diese Dinge zu bekommen, verzögert wird. Es sind ja Verwaltungsanweisungen, die von den einzelnen Gruppen jederzeit ergänzt werden können, wenn sich unhaltbare Situationen ergeben. Ich bitte demzufolge, dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu entsprechen.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Es hat jetzt jemand für den Antrag und jemand dagegen gesprochen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vorlage an den Agrarausschuß zu verweisen. Wer für den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Also der Antrag von Nordrhein-Westfalen ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen, die der Anordnung mit der durch den Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Empfehlung zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat also der Anordnung mit der beantragten Empfehlung zugestimmt.

(B) Wir kommen zu Punkt 12:

Verwaltungsanordnung betr. steuerliche Richtlinien zum DM-Bilanzgesetz vom 21. 8. 1949 (BR-Drucks. Nr. 493/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Es handelt sich hier um eine Ergänzung zu dem eben verabschiedeten Gesetz. Wir müssen für die **DM-Eröffnungs-Bilanz**, die zunächst eine rein handelsrechtliche Bedeutung hat, gewisse steuerliche Bestimmungen schaffen, wenigstens Richtlinien, zumal bekanntlich die Verkoppelung mit dem Lastenausgleich und ähnliche Dinge dabei eine sehr wesentliche Rolle spielen.

Es handelt sich hier um ein sehr subtiles Werk, das im einzelnen noch gewisse Punkte offen läßt und Angriffsflächen bietet, weil zwischen Bundesjustizministerium und Finanzverwaltung nicht in allen Punkten eine Verständigung erzielt werden konnte. Ich hebe hervor die Frage der **Bemessung des Valuta-Risikos**, weiter die Frage, inwieweit man die **Anwartschaft für Pensionskassen** entsprechend bewerten soll. Für beide Punkte hat man nun aber die salomonische Lösung gefunden, daß man diese Dinge zunächst einmal in der Entscheidung suspendiert und sie einer künftigen gesetzlichen Regelung vorbehält.

Nachdem diese beide Bedenken beseitigt sind, darf ich empfehlen, der Verwaltungsanordnung mit folgender Maßgabe zuzustimmen. In der heutigen Diskussion sind von der Stadt **Berlin** noch aus der besonderen Berliner Situation sich ergebende **Abänderungswünsche** geäußert worden. Diese Abänderungswünsche werden zunächst auf der Sach-

verständigenebene weiter behandelt. Das Ergebnis wird dann evtl. als eine Ergänzung nachgebracht. Um aber die Wünsche von Berlin, falls man sie annimmt, nicht durch die Fassung der Ziff. 25 Abs. 3, in der das Verhältnis zwischen Ost- und Westmark mit 2 zu 1 festgelegt ist, zu präjudizieren, bitte ich den Bundesrat, nunmehr auch noch zuzustimmen, daß die Ziff. 25 Abs. 3 mit folgenden Worten schließt:

..... der sich aus einem noch zu bestimmenden Verhältnis von DM-Ost zu DM-West unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt.

Wir lassen also die Normierung der Relation heraus und sagen nur: in einem noch zu bestimmenden Verhältnis. Im übrigen würden dann die Berliner Wünsche in einer Sachverständigenbesprechung erledigt werden.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Anordnung mit der beantragten Abänderung des § 25 zugestimmt wird.

Wir kommen zu Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes über die Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (BR-Drucks. Nr. 490/50).

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Es handelt sich um den Rücklauf des Volkszählungsgesetzes 1950. Das Gesetz ist besonders eilbedürftig, weil die allgemeine Volkszählung bereits am 13. September 1950 durchgeführt werden soll. (D)

Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Reihe von Abänderungen empfohlen. Diese sind in dem jetzt vom Bundestag beschlossenen Gesetz im wesentlichen berücksichtigt, mit einer einzigen Ausnahme hinsichtlich des **Kostenbeitrags des Bundes** zu den Unkosten der Volkszählung. Die Regierungsvorlage sah vor, daß diese Kosten in Höhe der Hälfte der vorher errechneten Aufwendungen vom Bund getragen werden sollten, während der Bundesrat gewünscht hatte, daß der Beitrag nach den nachträglich festgestellten, effektiv entstandenen Kosten geleistet werden sollte. In diesem Punkte ist dem Abänderungsvorschlag des Bundesrates nicht entsprochen worden. Trotzdem schlägt der Ausschuß für innere Angelegenheiten insbesondere mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzes einstimmig vor, einen Antrag gemäß Art. 77 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dementsprechend beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 14:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (BR-Drucks. Nr. 456/50).

Dr. GRIESER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Am 12. Mai hat der Bundesrat dem Heimkehrergesetz, dem Gesetz zur Betreuung der Heimkehrer in der Fassung zugestimmt, die der Bundestag am 27. April beschlossen hatte. Das Gesetz wurde am

(A) 19. Juni verkündet; es wirkt ab 1. April dieses Jahres.

Die Bundesregierung hat Ihnen nun den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vorgelegt. Sie werden daraus ersehen, daß die Sache dringlich ist, und ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, daß dieser Punkt auf der Tagesordnung geblieben ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat heute vormittag den Entwurf geprüft und hat ihn einstimmig gebilligt. Er ist sich auch einig geworden über einen Antrag, den Niedersachsen wegen der Höhe der Unterhaltsbeihilfe gestellt hat. Die Bundesregierung war mit dem Abänderungsbeschluß einverstanden. Bei dieser Sachlage glaube ich, meinen Bericht ganz kurz fassen zu dürfen.

Der Bundesarbeitsminister wird ermächtigt, den Begriff „militärähnlicher Verband“ zu erläutern. Für die Betreuung der Heimkehrer ist dem Dienst bei der Wehrmacht gleichzustellen der Dienst bei einem militärähnlichen Verband. Was ist nun unter einem militärähnlichen Verband zu verstehen? Es ist ein Verband, dessen Aufgabe es war, die Wehrmacht in ihrem Dienst zu unterstützen. Einzelne solcher Verbände werden in der Vorlage aufgezählt. Der Katalog deckt sich im allgemeinen mit dem Katalog der militärähnlichen Verbände im Gesetz zur Versorgung der Kriegsbeschädigten. Ich will einige Beispiele herausgreifen: Dienst bei den Zivilverwaltungen in den besetzten Gebieten, Dienst in der freiwilligen Krankenpflege, Dienst bei der Polizei, Dienst bei der Organisation Todt, Dienst bei der Organisation Speer. Der Katalog ist nicht vollständig, er kann deshalb leicht ergänzt werden.

(B) Eine weitere Begriffsbestimmung ist der Bundesregierung aufgegeben worden. Es heißt hier:

Der arbeitslose Heimkehrer wird bevorzugt in freie Arbeitsverhältnisse vermittelt, auch wenn er nach der Entlassung geringfügig beschäftigt war.

Der Bundesregierung wurde die Aufgabe gestellt, festzulegen, was unter „geringfügiger Beschäftigung“ zu verstehen ist. Die Aufgabe ist richtig gelöst. Die „geringfügige Beschäftigung“ stimmt im allgemeinen mit der geringfügigen Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung überein, ist eine Beschäftigung von kurzer Zeitdauer nach der Natur der Sache oder nach dem Dienstvertrag und eine Beschäftigung gegen ganz geringes Entgelt.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Förderung der Ausbildung durch Beihilfen. Es ist sehr häufig so, daß der zur Wehrmacht Einberufene seine Ausbildung kaum begonnen hatte, sie unterbrechen mußte, nicht fortsetzen und nicht beenden konnte. Nun soll der Heimkehrer nach der Entlassung in der Wiederaufnahme dieser Ausbildung gefördert werden. Im allgemeinen kommen hier bloß ledige Heimkehrer in Frage; sie waren ja in der Ausbildung begriffen, als sie in den Militärdienst eingetreten sind. Man rechnet mit etwa 11 000 Heimkehrern, denen diese Ausbildungsbeihilfe gewährt wird.

Was gehört zur Ausbildungshilfe? Einmal gehören hierzu die Unkosten für die Ausbildung und zweitens eine Beihilfe für den Unterhalt. Als Beihilfe für den Unterhalt hat der Entwurf 90 DM für den Heimkehrer selbst und je 10 DM für ein Familienmitglied bis zur Höhe von 120 DM insgesamt vorgesehen. Da setzte nun ein Antrag von Niedersachsen ein. Niedersachsen hat gemeint, man könne die Beihilfe für den Heimkehrer von 90 DM

(C) auf 80 DM heruntersetzen, dafür aber die Angehörigen begünstigen, indem man den Beihilfesatz von 10 DM auf 20 DM erhöhe. Aber auch Niedersachsen ließ sich im Ausschuß davon überzeugen, daß eine solche Maßnahme ein zweischneidiges Schwert ist. In der Hauptsache handelt es sich nämlich um ledige Heimkehrer. 95% der Heimkehrer, die eine Ausbildungsbeihilfe beantragen können, sind ledige. Sie würden in ihren Bezügen von 90 auf 80 DM gekürzt. Auch Niedersachsen beließ es dann bei 90 DM. Dafür hat man die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von 10 auf 20 DM und den Gesamtbetrag von 120 auf 130 DM erhöht. Wirtschaftlich fällt das aber nicht ins Gewicht; es handelt sich um eine ganz geringe Erhöhung der Ausgaben.

Im übrigen bestanden keine Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmungen. Ich bitte Sie also, den Unterhaltsbeitrag bei 90 DM für den Heimkehrer zu belassen, wie es in der Regierungsvorlage vorgeschlagen ist, den Zuschlag für die Angehörigen von 10 auf 20 DM und den Gesamtbetrag von 120 auf 130 DM zu erhöhen.

Die Frage ist nun, wie lange die Ausbildungsbeihilfe gewährt werden soll. Sie ist beschränkt auf die Mindestzeit der Ausbildung; darauf wird Wert gelegt.

Nun das Verfahren! Der Antrag wird beim Arbeitsamt gestellt; die Entscheidung liegt beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes. Er ist aber angewiesen, vor seiner Entscheidung einen beim Landesarbeitsamt zu errichtenden Ausschuß anzuhören. Dem Ausschuß soll ein Heimkehrer angehören; von ihm wird persönliche Eignung und Fachkunde verlangt.

(D) Vorgesehen sind in § 10 noch Zuschüsse, nicht besondere Zuschüsse, sondern Zuschüsse nach den Richtlinien, die für die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge gelten. Das ist in das Ermessen des Präsidenten des Landesarbeitsamtes gestellt.

§ 11 enthält eine ganz selbstverständliche Bestimmung, nämlich die Voraussetzung für den Widerruf. Hat sich der Heimkehrer die Beihilfe erschlichen, so wird sie ihm entzogen. Sind die Voraussetzungen für die Beihilfe weggefallen, so wird ein Widerruf ausgesprochen.

Nach der Schlußbestimmung gilt die Verordnung mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres.

Ich bitte Sie im Auftrage des Ausschusses, dem Entwurf mit den Abänderungen, die der Ausschuß beschlossen hat und die ich Ihnen bekanntgegeben habe, zuzustimmen.

Nun, Herr Präsident, meine sehr verehrten Herren, ein ganz kurzes allgemeines Wort zum Schluß! Die Erwartungen der Heimkehrer sind nicht ganz erfüllt. Das ist richtig. Aber auch der Gesetzgeber steht vor eisernen Notwendigkeiten, die er nicht abändern kann. Der Gesetzgeber hat jedoch den Versuch gemacht — und der Versuch scheint mir gelungen zu sein —, einen Ausgleich zwischen den sozialen Notwendigkeiten und den wirtschaftlichen Möglichkeiten zu finden. Wir erwarten von den Heimkehrern, daß sie diese Zwangslage des Gesetzgebers anerkennen. Aber einen Wunsch der Heimkehrer möchte ich doch unterstützen. Die Heimkehrer erwarten von den Ausführungsbehörden Einsicht in ihr Schicksal, Teilnahme an ihrem Los und eine aufmerksame, wohlwollende Prüfung der Anträge. Ich unterstütze diese Erwartung und glaube deshalb berechtigt zu sein, auch die Heimkehrer mit einer Er-

(A) wartung anzusprechen. Es sind Unruhestifter im Süden, im Westen und im Norden aufgetreten. Wir richten an die Heimkehrer den Appell: Hütet Euch vor falschen Propheten, vor Propheten, denen der Ehrgeiz höher steht als die Einsicht und die Verantwortlichkeit!

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer mit den folgenden Änderungsvorschlägen zugestimmt hat:

- a) in § 5 Abs. 4 Satz 1 werden statt 10 DM 20 DM eingesetzt;
- b) in § 5 Abs. 4 Satz 3 wird die Beihilfe für den Lebensunterhalt von 120 DM monatlich auf 130 DM heraufgesetzt;
- c) § 5 Abs. 4 Satz 4 soll die folgende Fassung erhalten:
In Härtefällen kann die Beihilfe für den Lebensunterhalt bis zu dem Betrage gewährt werden, den der Heimkehrer erhielt, wenn er durch die öffentliche Fürsorge unterstützt würde.

Punkt 15 ist von der Tagesordnung abgesetzt. Wir kommen zu Punkt 16:

Anordnung über den Warenverkehr über die Zonengrenze (BR-Drucks. Nr. 494/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf der Anordnung liegt Ihnen vor. Ich nehme an, daß Sie alle auch das Fernschreiben bekommen haben, das an die Herren Ministerpräsidenten der Länder gegangen ist. Ich kann mir daher wohl ersparen, auf die Gründe einzugehen, aus denen die Bundesregierung den Entwurf erst in letzter Minute vorlegen konnte. Die Anordnung muß auf das heute ablaufende Bewirtschaftungsnotgesetz gestützt werden, wenn die Verwaltung die Möglichkeit zu einer Regelung des Warenverkehrs über die Zonengrenze erhalten soll. Da, soweit ich unterrichtet bin, die Regierungen der Länder der Anordnung zustimmen, kann ich wohl darauf verzichten, auf Einzelheiten einzugehen. Ich bitte, der Anordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Dr. KLEIN (Berlin): Meine Herren! Das am 8. 10. 1949 unterzeichnete Abkommen über den Interzonenhandel 1949 und 1950, das sogenannte **Frankfurter Abkommen**, stand insofern unter einem schlechten Stern, als in ihm noch nicht einmal die beiden Verhandlungspartner klar genannt werden durften. Aus staats- und verfassungsrechtlichen Gründen traten das Währungsgebiet der D-Mark (West) und das Währungsgebiet der D-Mark (Ost) in Erscheinung. Die Wirksamkeit des ganzen Abkommens war durch die Autorität der Delegationsführer, sonst aber durch gar nichts garantiert. Man hat daher niemals etwas von einer formellen Anerkennung dieses Abkommens gehört. Es ist heute müßig, Überlegungen darüber anzustellen, ob es ein besseres Verfahren gegeben hätte als das, das damals angewandt wurde. Es war ein Versuch, der einen Warenverkehr von 300 Millionen DM nach beiden Seiten hin vorsah. Diese Summe ist nun nicht ausgenutzt worden, nachdem die sowjetische Zone einen zu großen Debit-saldo bei der Bank deutscher Länder entstehen

ließ, und dieser Zustand löste dann zunächst die (C) Sperrung der Stahllieferungen der Westzone nach der Ostzone aus. Ab morgen tritt nun unter Aufrechterhaltung des Stahlembargos ein vertragsloser Zustand in den Handelsbeziehungen zwischen der Westzone und der Ostzone ein. Dieser Zustand wird hoffentlich durch ein baldiges neues Abkommen ersetzt werden.

Von **Berlin** ist niemals eine Absperrung des Handels zwischen Westdeutschland einschließlich Berlins und der Ostzone empfohlen worden. Wir würden das schon deshalb nicht tun, weil sonst die in Westdeutschland produzierten Waren in großem Umfange über die Liberalisierung des Handels, d. h. über das Ausland, in der Ostzone auftauchen würden und umgekehrt Produkte der Ostzone über die nordischen Länder, die Benelux-Länder und andere Länder nach Westdeutschland gebracht werden könnten, und zwar zu Preisen, die dann unter den Preisen liegen, die hier üblich sind. Wir würden also ein baldiges neues Abkommen über den Handels- und Personenverkehr zwischen West- und Ostdeutschland begrüßen. In diesem Abkommen müßten aber alle Erfahrungen und Bedürfnisse berücksichtigt werden, die sich unter der Wirksamkeit des Frankfurter Abkommens ergeben haben. Das ist zur Zeit nicht zu erreichen. Es war nach der Entwicklung der letzten Monate klar, daß eine Verlängerung des Frankfurter Abkommens aus vielfachen Gründen erst nach dem 30. 6. in Frage kommen würde.

Die Bundesregierung hat uns nun den Entwurf einer Anordnung über den Warenverkehr über die Zonengrenze zugeleitet, eine Vorlage, die uns in letzter Minute zugegangen ist und die die größten Folgeerscheinungen haben wird. Wie der Herr Berichterstatter schon betont hat, ist die Sache (D) deshalb so eilbedürftig, weil in der heutigen Nacht das Bewirtschaftungsnotgesetz abläuft und die neue Anordnung noch heute nacht im Bundesanzeiger erscheinen muß, wenn sie rechtswirksam sein soll. Es ist deshalb nicht gut möglich, daß wir hier viel über diese Anordnung debattieren. Ich möchte aber auf einige **Mängel** aufmerksam machen, die ich vom Standpunkt Berlins nicht unwidersprochen lassen kann.

§ 1 sieht vor, daß die Lieferung und der Bezug von Rohstoffen und Waren zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik und deutschen Gebieten außerhalb des Bundesgebietes (Verkehr über die Zonengrenze) der Genehmigung bedürfen. Soweit hierdurch das Gebiet von Groß-Berlin-West mit dem Gebiet der Sowjetzone gleichgestellt wird, lehnt Groß-Berlin die Anordnung ausdrücklich ab. Diese Anordnung steht in Widerspruch zu den Forderungen des Herrn Bundeswirtschaftsministers, der vor einem Jahr einen völlig freien Warenverkehr zwischen den Westzonen und West-Berlin forderte. Wenn heute teilweise auf Anordnung der alliierten Wirtschaftsbehörden, aber auch aus Gründen der Vernunft zur Verhinderung unsauberer Geschäfte eine solche **Genehmigungspflicht** eingeführt werden muß, dann kann unmöglich West-Berlin als Gebietskörperschaft außerhalb des Bundes bezeichnet werden. Art. 23 des Grundgesetzes ist bezüglich der Zugehörigkeit Groß-Berlins zur Bundesrepublik nicht aufgehoben, sondern auf Befehl der Militärgouverneure nur zur Zeit nicht in Wirksamkeit. Berlin lehnt daher die von der Bundesregierung gewählte Begriffsbestimmung ab. Soviel zum Formalen. Die Genehmigungspflicht für den

(A) Warenbezug aus West-Berlin und die Warenlieferung von Groß-Berlin soll keineswegs zur Behinderung des Warenverkehrs dienen. Diese Zusage des Wirtschaftsministers nehmen wir dankbar zur Kenntnis, insbesondere auch auf dem Gebiete der Postsendungen.

Die in § 2 niedergelegte Vorschrift, daß die Genehmigung von der obersten Landesbehörde nach Richtlinien des Bundeswirtschaftsministers erteilt wird, macht jedes Geschäft zu einem kleinen Handelsvertrag, bei dem sich jeder Kaufmann wegen der Genehmigung mit beiden Seiten in Verbindung setzen muß. Es sollen nach einer Vereinbarung nur noch Geschäfte auf **Kompensationsbasis** abgeschlossen werden.

(Kopf: Konserven gegen Fische!)

— Damit haben Sie ja schon einmal Pech gehabt, und ich glaube, Sie werden bei diesen Geschäften unter Umständen auch ein zweitesmal zu gewissen Pannen kommen. —

Die inzwischen gegründete Treuhandstelle soll bei Geschäften über 30 000 D-Mark eingeschaltet werden, ebenso bei allen Geschäften, bei denen landwirtschaftliche Produkte gehandelt werden, und bei allen Geschäften, an denen ostzonal beeinflusste Firmen im Bundesgebiet beteiligt sind. Wir halten eine solche Anordnung und eine solche Praxis für außerordentlich wünschenswert. Die **Treuhandstelle für den Interzonenverkehr**, an der ja alle Wirtschaftskreise beteiligt sind, ist vielleicht eine Garantie dafür, daß sich der Verkehr zwischen den Zonen möglichst reibungslos vollzieht und den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. In welchem Umfange aber die Treuhandstelle in Zukunft herangezogen werden soll, muß ausführlich in dem künftigen Interzonenhandelsvertrag niedergelegt werden.

(B) Meine Herren! Die ganze Entwicklung des Interzonenhandels leidet doch darunter, daß auf der Bezugsseite des Westens die Preisfrage im Vordergrund steht, daß die Dumpingpreise des Ostens hier die größten Bedenken auslösen, daß eine Negativliste besteht; soweit die Lieferungen des Westens nach dem Osten in Frage kommen, stehen das Stahlembargo und die Vorbehaltsliste entgegen, die im wesentlichen von den Alliierten aufgestellt wurde. Diese Dinge komplizieren den Ablauf auch jedes künftigen Interzonenhandelsvertrages, und sie müssen heute bei der Anordnung beachtet werden.

Die in § 4 vorgesehene **Bestrafung des illegalen Interzonenhandels** kann im allgemeinen begrüßt werden. Im Interzonenhandel müssen die gleichen Bedingungen gelten, die für den Außenhandel zwischen der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Staaten des Auslandes angewandt werden. Sonst kommen wir im innerdeutschen Verkehr zu kurz. Wer aber die allgemeinen Vorschriften beiseiteschiebt und auf eigene Faust Interzonenhandel betreiben will, der stört die wirtschaftliche Entwicklung sowohl in Berlin wie auch im Gebiet der Bundesrepublik und muß mit Strafe bedroht werden.

Alles in allem halten wir die heutige Verordnung für kein sehr wirksames Instrument des Interzonenhandels. Wir bitten die Bundesregierung, sofort eine ausführliche Anordnung, evtl. in Form eines Gesetzes, auszuarbeiten, durch die ein ausreichender Interzonenhandel ermöglicht und der Schwarzhandel unterbunden wird. Wir bedauern, daß wir unter diesem Zeitdruck stehen. Wir wer-

den uns bei der Abstimmung über die jetzt vorgeschlagene Anordnung der Stimme enthalten. (C)

Vizepräsident **KOPF**: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Der Berichterstatter, Herr Minister Renner, hat vorgeschlagen, der Anordnung über den Warenverkehr über die Zonengrenze zuzustimmen. Soweit ich unterrichtet bin, sind schon sämtliche Landesregierungen telegraphisch befragt worden.

(Zustimmung.)

Die überwiegende Mehrheit hat zugestimmt. Dieses Verfahren gibt zu gewissen Bedenken Anlaß. Ich weiß, wenn es in einem derartigen Ausnahmefall einmal geübt wird, nicht, ob man die Beschlußfassung des Bundesrates dadurch ersetzen kann, daß man die einzelnen Landesregierungen telegraphisch auffordert, einer Anordnung zuzustimmen. Ich muß daher heute noch einmal abstimmen lassen, möchte aber zum Ausdruck bringen, daß man solch ein Verfahren nicht zur Regel werden lassen sollte.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich dazu folgendes sagen! Es ist nicht telegraphisch abgestimmt worden, sondern es ist die Mitteilung erbeten worden, ob die Regierungen der Länder in der heutigen Sitzung zustimmen werden. Also formell kann das Verfahren wohl als ungewöhnlich, aber nicht als unzulässig bezeichnet werden.

Zu den Ausführungen des Herrn Vertreters der Stadt Berlin möchte ich ganz kurz folgendes erklären. Den Wünschen Berlins soll durch Ausnahmegenehmigungen, die nach der Verordnung zulässig sind, für den Verkehr mit und von Berlin entsprochen werden. Diese Ausnahmegenehmigungen sollen gleichzeitig mit der Verordnung veröffentlicht werden. (D)

Vizepräsident **KOPF**: Dann darf ich feststellen, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß der Bundesrat der Anordnung über den Warenverkehr über die Zonengrenze bei Stimmenthaltung Berlins zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Anordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen über die Zonengrenze (BR-Drucks. Nr. 499/50).

(Zuruf: Dieser Punkt sollte doch abgesetzt werden!)

Der Einspruch ist zurückgezogen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Entschuldigen Sie! Wir haben diese Frage in unserer Regelung noch nicht besprochen.

Vizepräsident **KOPF**: Der Einspruch von Hessen gegen die Behandlung dieses Punktes ist zurückgezogen worden. Wünscht Württemberg-Hohenzollern, sich auf den früheren Standpunkt von Hessen zu stellen?

(Renner: Jawohl!)

— Dann kann ich den Punkt nicht verhandeln.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich möchte nur meinen reuigen Rückfall begründen und vielleicht auch Herrn Kollegen Renner zu einem reuigen Sünder machen; denn die Rechtslage ist bei dieser Anordnung dieselbe wie bei der vorhergehenden. Sie muß ebenfalls heute noch verabschiedet werden, weil sonst die Rechtsgrundlage fehlt. Das war der

(A) Gesichtspunkt, weswegen ich den Herrn Präsidenten gebeten habe, mich nun als reuigen Sünder zu betrachten

RENNER (Württemberg - Hohenzollern): Gut, dann ziehe ich den Einspruch auch zurück. Der Stimme muß ich mich aber enthalten. Man kann nicht über Dinge abstimmen, die man nicht im Kabinett besprochen hat.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich nehme den Widerspruch für Rheinland-Pfalz auf.

Vizepräsident **KOPF**: Wenn Rheinland-Pfalz widerspricht, kann ich nicht darüber verhandeln lassen.

Dr. SCHLÜGL (Bayern): Dann entsteht eine doppelte Rechtslage. Industrielle Artikel dürfen hinüber, Agrarprodukte nicht. Ich stelle das fest. Mit zweierlei Recht kann man nicht arbeiten.

Vizepräsident **KOPF**: Vielleicht ist es möglich, daß die Kollegen von Rheinland-Pfalz sich die Sache bis zum Ende der Tagesordnung noch einmal überlegen. Ich bin bereit, den Punkt dann zu behandeln.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wenn während der Tagung ein Absetzungsantrag erfolgt, muß darüber abgestimmt werden. Das ist ja kein Einspruch vor Eintritt in die Tagesordnung.

(Renner: Der Punkt war ja gar nicht mehr auf der Tagesordnung!)

— Dann mußte das vor Eintritt in die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(B) Vizepräsident **KOPF**: Das ist geschehen, Herr Minister!

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Minister Spiecker hat recht. Nur ich war berechtigt, nach Eintritt in die Tagesordnung den Widerspruch zurückzuziehen, da ich der einzige war, der vor Eintritt in die Tagesordnung widersprochen hatte. Infolgedessen handelt es sich jetzt um eine geschäftsordnungsmäßige Debatte über eine eventuelle Absetzung oder Vertagung. Ein Widerspruch kann aber nach der Geschäftsordnung nicht mehr erhoben werden.

Vizepräsident **KOPF**: Wenn Sie, Herr Kollege Hilpert, nicht gesagt hätten, daß Sie der Behandlung des Punktes widersprechen, hätten vielleicht andere Herren widersprochen. Sie können anderen Herren den Widerspruch nicht dadurch unmöglich machen, daß Sie erst widersprechen und den Widerspruch nachher zurückziehen. Vielleicht äußert sich Herr Minister Katz als Vorsitzender des Rechtsausschusses dazu.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Genau das wollte ich ausführen. Andere, die vielleicht widersprechen wollten, hätten sonst an Stelle von Herrn Hilpert den Widerspruch vorgebracht. Nachdem Herr Kollege Hilpert widersprochen hatte, brauchten sie sich nicht mehr zu melden. Nachdem aber jetzt Herr Hilpert den Widerspruch zurückgezogen hat, müssen die Herren, die sonst widersprochen hätten, in die gleiche Rechtslage versetzt werden wie vor Einlegung des Einspruches durch Herrn Kollegen Hilpert.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es ist nicht nur vielleicht, sondern ganz gewiß so. Herr

Kollege Hilpert wird sich erinnern, daß ich zu ihm gekommen bin und gesagt habe: „Was ist los? Punkt 17 ist doch abgesetzt!“ Dann sagten Sie: „Bei 17 habe ich den Einspruch zurückgenommen.“ Ich war mit Ihnen der Meinung, daß alle diese Punkte abgesetzt sind. Ich habe mich dadurch bewegen lassen, keinen Einspruch gegen Punkt 17 zu erheben. Hätten Sie mir aber vorher gesagt, daß Sie bei Punkt 17 keinen Einspruch mehr erheben, hätte ich Ihren Einspruch aufgenommen. Im übrigen hilft das gar nichts, Herr Kollege Hilpert. Denn bei Punkt 17 sind die Vorbereitungen nicht getroffen. Die Anordnung unter Punkt 17 können wir nicht mehr veröffentlichen. Sie tritt also heute nicht in Kraft.

(Dr. Schlögl: Doch, es ist alles bereitgestellt!)

Vizepräsident **KOPF**: Sie werden sie vielleicht morgen so oder so im Bundesanzeiger lesen.

(Heiterkeit.)

Sie halten Ihren Einspruch aufrecht, Herr Kollege Süsterhenn?

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich bitte, zunächst einen anderen Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

Vizepräsident **KOPF**: Wir kommen also zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 30. 6. 1950 (BR-Drucks. Nr. 498/50).

Dr. SCHLÜGL (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Ich persönlich bedauere auch hier, daß wir heute im Agrarausschuß erst um 11 Uhr vormittags die Anordnung bekommen haben. Wenn wir trotzdem der Anordnung einmütig zugestimmt haben, so wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit. Nachdem Punkt 16, der den übrigen Warenverkehr über die Zonengrenze betrifft, angenommen worden ist, ist es logisch, daß wir auf dem Gebiete der Landwirtschaft das Gleiche tun. Ich brauche gar keine weitere Begründung zu geben. Wir haben auch diese Anordnung nicht genau durcharbeiten können, weil wir um 13 Uhr bereits fertig sein mußten. Aber da die Anordnung nur ein halbes Jahr lang gilt und weil ich glaube, daß in Zukunft die Bundesregierung bei der Einreichung von Vorlagen schneller vorgeht, sodaß die Länderkabinette rechtzeitig dazu Stellung nehmen können, würde ich Sie trotz der formellen Bedenken bitten, auch dieser Anordnung zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Welche Anordnung meinen Sie?

Dr. SCHLÜGL (Bayern): Die Anordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen über die Zonengrenze. Sonst müssen die Bauern alles illegal hinüberbringen. Das wollen wir doch nicht.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **KOPF**: Wir sind aber bei Punkt 18.

Dr. SCHLÜGL (Bayern): Ich bitte um Entschuldigung. Die Akustik ist so schlecht, daß ich gemeint habe, der Kollege hätte seinen Einspruch zurückgezogen. Nachdem ich aber eine so schöne

(A) Begründung gegeben habe, könnte man doch den Einspruch zurückziehen.

(Heiterkeit.)

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich habe den Einspruch aus ganz grundsätzlichen Erwägungen eingelegt. Ich halte es mit der Würde des Bundesrats nicht für vereinbar, daß wir 5 Minuten vor 12 mit der Pistole in der Hand vor eine quasi vollendete Situation gestellt werden. Da ich mir aber von Landwirten habe sagen lassen, daß von einer Verabschiedung der Verordnung erhebliche Interessen unserer Landwirtschaft abhängig sind, will ich lediglich mit Rücksicht auf diese agrarischen Interessen meinen Einspruch zurückziehen, jedoch meinen formellen Protest gegen diese Behandlung des Bundesrats in aller Form aufrecht erhalten.

Vizepräsident KOPF: Wir sind, glaube ich, alle übereinstimmend Ihrer Auffassung, Herr Kollege Süsterhenn. Sie ist schon zu Beginn der Sitzung von Herrn Minister Renner zum Ausdruck gebracht worden. Wenn heute in einzelnen Fällen, weil wir die besondere Notlage anerkennen, trotzdem zu Verordnungen Stellung genommen wird, darf das kein Regelfall werden. Werden wir wieder in diese Situation versetzt, bin ich gewillt, eine solche Notlage nicht mehr anzuerkennen.

(Dr. Süsterhenn: Sehr richtig!)

(B) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich darf noch einen kurzen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu dieser Anordnung vortragen. § 2 der Anordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen über die Zonengrenze sieht vor, daß die in Frage stehende Genehmigung von den für die Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden erteilt wird. In dem Lande Nordrhein-Westfalen sind bisher die entsprechenden Genehmigungen nicht von dieser Stelle erteilt worden. Wir beantragen deshalb, in § 2 insofern eine Ergänzung vorzunehmen, als in Abs. 1 hinter die Worte „obersten Landesbehörden“ eingefügt wird „oder den von ihnen bestimmten Stellen“.

Vizepräsident KOPF: Bestehen Bedenken dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß Punkt 17, nämlich der

Anordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen über die Zonengrenze
(BR-Drucks. Nr. 499/50).

mit dieser Abänderung zugestimmt worden ist.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 30. 6. 1950 (BR-Drucks. Nr. 498/50).

Dr. SCHLÜGL (Bayern): Meine sehr geehrten Herren! Auch hierzu nur einige kurze Ausführungen. Diese Anordnung ist notwendig, weil der Bundestag und der Bundesrat und, soviel ich höre, auch die Hohen Kommissare der Verlängerung des Bewirtschaftungsnotgesetzes zugestimmt haben. Damit kein Vakuum entsteht, ist es unbedingt erforderlich, daß diese Anordnung die Zustimmung

erhält. Ich möchte betonen, daß die Anordnung (C) rechtzeitig an die Länderkabinette gekommen ist, daß unser Kabinett sich auch damit befaßt hat.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Der § 2 Abs. 1 scheint uns nicht glücklich gefaßt zu sein. Wir schlagen folgende Fassung vor:

Alle für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erlassenen in § 1 nicht genannten Anordnungen über Bewirtschaftung und Marktregelung treten mit dem Ablauf des 30. Juni 1950 außer Kraft.

In Abs. 2 müßte es statt der Worte „Mit dem gleichen Zeitpunkt“ heißen: „Mit dem 30. September 1950“, so daß also der Absatz 2 wie folgt lautet:

Mit dem 30. September 1950 treten in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreise Lindau außer Kraft:

Vizepräsident KOPF: Darf ich fragen, ob diesen Änderungsvorschlägen zugestimmt wird? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß auch diese Anordnung mit den vorgetragenen Abänderungen angenommen wird.

Die Punkte 19 (Anordnung über Meldung von Beständen an Getreide und Mahlerzeugnissen) und 20 (Gesetzliche Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen) sind abgesetzt.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich bitten, daß Punkt 9 noch einmal behandelt wird?

Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Sachbearbeiter des zuständigen Bundesministeriums hat mich gebeten, zu fragen, ob die Herren nicht bereit wären, den letzten Absatz des § 4 so, wie er auf Antrag des Agrarausschusses in die Verordnung hineingekommen ist, nochmals zu behandeln. (D)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich unterstütze diesen Vorschlag, da ein offener Irrtum unterlaufen zu sein scheint.

Vizepräsident KOPF: Eine grundsätzliche Frage! Sind Sie bereit, daß wir noch einmal in die Beratung dieses Punktes der Tagesordnung eintreten? An sich ist die Beratung abgeschlossen. Das Haus müßte also beschließen, daß wir noch einmal in die Beratung eintreten.

(Zuruf: Dann einstimmig!)

Ich kann mir vorstellen, gerade mit Rücksicht darauf, daß wir die Vorlage erst kurz vorher bekommen haben, daß einmal eine Panne passiert, die man besser gleich bereinigt, als daß man nachher darauf festgelegt wird.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich würde den Antrag unterstützen, die Sache gleich wieder aufzunehmen und zu bereinigen. Sonst kommt sie in einigen Wochen an den Bundesrat zurück. Es handelt sich um eine Anordnung, der zwei Instanzen, nämlich Bundesregierung und Bundesrat, zustimmen müssen. Ich kann mir nicht denken, daß die Bundesregierung eine so irrierte Bestimmung — es sind einige Irrtümer unterlaufen — publiziert. Wir sparen also Zeit, wenn wir die Sache sofort wieder aufnehmen und diskutieren.

Vizepräsident KOPF: Darf ich feststellen, daß es der Wille des Bundesrates ist, noch einmal in die Beratung des Punktes 9 einzutreten und sich nochmals über die vom Agrarausschuß vorgeschlagene

- (A) Abänderung des letzten Absatzes des § 4 zu unterhalten? — Ich habe keinen Widerspruch gehört. Wir sind also jetzt wieder in der Beratung des Punktes 9:

Entwurf einer Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 376/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichtersatter: Ich hatte schon bei der Berichterstattung gebeten, dem Antrag des Agrarausschusses nicht sattzugeben. Diese Einrichtungen bestehen ja; ihre Zuständigkeit ist festgelegt. Im allgemeinen handelt es sich überhaupt nicht um Institute, die Hoheitsakte ausüben, sondern es handelt sich im wesentlichen um Forschungsanstalten. Deswegen ist eine Bestimmung, daß der Bundesminister durch Rechtsverordnung den Zuständigkeitsbereich bestimmt, m. E. gar nicht nötig. Wenn diese Einrichtungen und Anstalten, die nun überführt werden, aufgehoben werden sollen, müssen sie meines Erachtens durch Gesetz aufgehoben werden und nicht durch eine Rechtsverordnung. Sie werden übernommen so, wie sie bestehen, mit den Aufgaben, die sie jetzt haben.

- Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Ich stimme dem zu. Ich glaube, der Vorschlag des Agrarausschusses ist nicht genügend durchdacht. Wir müssen an das denken, was alles dazu gehört. Es sind nicht nur diese forstwirtschaftlichen Institute, sondern es kommt z. B. auch das Hauptamt für Soforthilfe in Betracht. Daß es nach dieser Bestimmung nun erst mit Zustimmung des Bundesrates gewissermaßen Tätigkeiten aufnehmen oder irgend etwas ändern kann, hat gar keinen Sinn. Mir ist nicht klar geworden, was der Agrarausschuß damit will. Die Sache ist in zwei anderen Ausschüssen genau geprüft worden. Ich würde daher diesen Vorschlag des Agrarausschusses nicht befürworten.
- (B)

Vizepräsident KOPF: Darf ich fragen, ob der Herr Vorsitz des Agrarausschusses dazu etwas zu sagen hat, nachdem, wie es doch scheint, eine Unterhaltung mit den Vertretern der zuständigen Ministerien stattgefunden hat?

Dr. SCHLÜGL (Bayern): Der Agrarausschuß ist einem Beschluß des Finanzausschusses gefolgt. Der Finanzausschuß hatte uns diesen Vorschlag übermittelt, und zwar heute vormittag in der Sitzung, mit der Bitte, daß der Agrarausschuß im gleichen Sinne handeln möchte. Diese Richtlinie des Finanzausschusses ist dann zum Antrage erhoben worden. So ist der Zusammenhang.

Ich kann mir gar nicht vorstellen, welche großen Bedenken gegen diese Fassung überhaupt bestehen. Der Grund für unseren Vorschlag liegt darin, daß es — und das hat der Herr Referent ausgeführt — in den verschiedenen Ländern ähnlich geartete Institute gibt. Nun besteht die Befürchtung, daß, wenn einmal das Hauptinstitut übernommen ist, die Länderinstitute in ihrer Wirkungsweise stark beeinträchtigt werden. Deshalb wollte der Agrarausschuß — auf Anregung des Finanzausschusses —, daß in der Form prozediert würde. Mehr kann ich zur Begründung nicht sagen; so hat unser Referent uns die Sache geschildert.

Vizepräsident KOPF: Dann darf ich vielleicht den Vater des Kindes, das der Agrarausschuß zur Welt gebracht hat, auch einmal befragen. (C)

Dr. HILPERT (Hessen): Der Finanzausschuß hat diese Anregung gegeben, und die Sache wurde dann an den Agrarausschuß gegeben. Ich habe zu den Erklärungen meines Kollegen Schlögl nichts weiter zu sagen. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Ausführungen der Herren Kollegen Katz und Renner zutreffend sind.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Die Sache ist doch ganz einfach. Diese Einrichtungen sind da und haben ihren Aufgabenbereich. Es waren zonale Einrichtungen. Entweder müssen sie übernommen werden, oder aber sie werden aufgelöst. Werden sie nun übernommen, dann bedarf es weiter gar keiner Bestimmung. Sind die Länder der Auffassung, ein Institut sei unnötig, dann sollen sie sagen: das soll nicht übernommen, sondern aufgelöst werden. Wenn man aber zustimmt, daß sie übernommen werden, hat dieser Zusatz keinen Sinn.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Ich glaube, es gibt einige Fälle, in denen es wichtig ist, abzuführen, in welchem Umfange diese Einrichtungen fortzuführen sind. Wir werden uns dessen enthalten müssen, und zwar aus rechtlichen Gründen, diese Einrichtungen zu streichen, weil sie existent sind. Aber wir hatten doch erhebliche Bedenken, gewisse Einrichtungen fortbestehen zu lassen. Die Möglichkeit, bei den einzelnen Haushaltsplänen für eine Begrenzung zu sorgen — sie kommt reichlich spät — ist vielleicht organisatorisch nicht der richtige Weg. Man muß sich darüber klar werden, wie diese Institute, die historisch vielleicht einen gewissen Sinn haben, fortzuführen sind. Die Tendenz des Vorschlages ist durchaus vernünftig, und man befindet sich, wenn man ihn recht verstanden durchführt, durchaus nicht in Widerspruch mit der Bundesregierung. Ich halte das für sehr viel angemessener, als wenn wir beim Etat nachher sagen: wir streichen diese Stellen. (D)

Vizepräsident KOPF: Ich war allerdings der Meinung, daß wir uns auf Anregung der Bundesregierung hier noch einmal mit dieser Frage befaßt haben. Es ist gesagt worden, es seien Bedenken geltend gemacht worden. Wer hat denn diese Bedenken geltend gemacht?

(Renner: Der Herr Regierungsdirektor Dr. Dörr!)

HELLWEGE, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats: Speziell aus dem Rechtsausschuß kamen die Bedenken. Die Vorlage kann natürlich wieder an die Regierung gehen. Aber dann verlieren wir erneut einige Wochen. Deshalb haben wir es für richtig gehalten, die Frage hier noch einmal zu erörtern.

Vizepräsident KOPF: Also der Herr Bundesminister hat gebeten, daß wir uns noch einmal über diese Frage unterhalten. Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann muß ich nochmals über den Vorschlag des Agrarausschusses abstimmen lassen, wonach § 4 letzter Absatz eine andere Fassung erhalten soll. Die beantragte Fassung ist Ihnen bekannt. Wer dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir müssen aufrufen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|--------------------------|--------------|
| Berlin | Nicht vertr. |
| Baden | Enthaltung |
| Bayern | Ja |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Nicht vertr. |
| Hessen | Ja |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Nein |
| Rheinland-Pfalz | Nein |
| Schleswig-Holstein | Nein |
| Württemberg-Baden | Enthaltung |
| Württemberg-Hohenzollern | Nein |

Vizepräsident **KOPF**: Dieser letzte Absatz des § 4 ist mit 17 gegen 16 Stimmen bei mehreren Stimmenthaltungen angenommen.

Damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung.

Die nächste Vollsitzung des Bundesrats soll am Freitag, dem 7. Juli 1950, um 15 Uhr stattfinden.

(C) **Dr. HILPERT** (Hessen): Nachdem wir heute die wichtigsten agrarpolitischen Gesetze abgesetzt haben, scheint es mir notwendig, die Frage zu prüfen, ob nicht die Sitzung des Bundesrats — insbesondere auf Wunsch des Herrn Landwirtschaftsministers — etwas früher beginnen sollte, um diese wirklich bedeutenden Gesetze eingehend behandeln zu können. Ich würde vorschlagen, daß man vielleicht den Vormittag nimmt, um die Dinge durchzusprechen.

Vizepräsident **KOPF**: Ich habe nichts dagegen, daß wir um 9 Uhr vormittags beginnen. Meist aber ist der Freitagvormittag sehr stark mit Ausschusssitzungen belegt. Also sagen wir: am Freitag, dem 7. Juli, um 9 Uhr. Können dann alle Herren hier sein?

(Zurufe.)

— Also um 11 Uhr beginnen und dann durchtagent!

(Ende der Sitzung: 18.55 Uhr.)

(B)

(D)